

Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten - Auszug (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO)

Auszug vom 9. Oktober 1978 (Nds. GVBl. S. 711), mit Änderungen vom
25. 01. 1983 (GVBl. S. 8) und vom 04. 09. 1989 (GVBl. S. 326)

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Begriffe.....	2
§ 3	Rettungswege auf dem Grundstück.....	3
§ 4	Zugänge für Behinderte und alte Menschen	4
§ 5	Abstände.....	4
§ 6	Einstellplätze	5
§ 7	Wohnungen und fremde Räume.....	5
§ 8	Beleuchtung.....	5

TEIL II

BAUVORSCHRIFTEN

Abschnitt 1

Versammlungsräume

Unterabschnitt 1

Allgemeines

§ 9	Höhenlage.....	6
§ 10	Versammlungsräume in Kellergeschossen	6
§ 11	Lichte Höhe	7
§ 12	Umwehungen	7
§ 13	Bildwände.....	7

Unterabschnitt 2 Besucherplätze

§ 14	Ansteigende Platzreihen	7
§ 15	Bestuhlung	8
§ 16	Tischplätze	9
§ 17	Plätze für Rollstuhlfahrer	9

Unterabschnitt 3 Wände, Decken und Tragwerke

§ 18	Wände 9	
§ 19	Decken und Tragwerke	10
§ 20	Wand- und Deckenverkleidungen	11

Unterabschnitt 4 Rettungswege im Gebäude

§ 21	Allgemeine Anforderungen	12
§ 22	Ausgänge	13
§ 23	Gänge	13
§ 24	Flure	14
§ 25	Treppen und Treppenräume	14
§ 26	Fenster und Türen	16

Unterabschnitt 5 Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen

§ 27	Verkehrs- und Rettungswege für Behinderte und alte Menschen	17
§ 28	Abortanlagen für Behinderte	17

Unterabschnitt 6 Beheizung und Lüftung

§ 29	Beheizung	18
§ 30	Lüftung	18

Unterabschnitt 7 Rauchabführung, Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen

§ 31	Rauchabführung	19
§ 32	Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen	20

Unterabschnitt 8 Kleiderablagen

§ 33	Kleiderablagen	21
------	----------------------	----

Abschnitt 2 Bühnen und Szenenflächen

Unterabschnitt 1 Kleinbühnen

§ 34	Bühnenerweiterungen.....	21
§ 35	Wände, Decken, Fußböden.....	21
§ 36	Vorhänge, Dekorationen.....	22
§ 37	Umkleideräume.....	22
§ 38	Feuerlöscher	22

Unterabschnitt 2 Mittelbühnen

§ 39	Bühnenanlage	23
§ 40	Vorhänge, Dekorationen.....	24
§ 41	Bühneneinrichtung	24
§ 42	Rauchabführung.....	24
§ 43	Magazine, Umkleideräume, Aborräume.....	25
§ 44	Rettungswege.....	26
§ 45	Beheizung, Lüftung.....	26
§ 46	Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen	27
§ 47	Bühnentechnische Einrichtungen über der Vorbühne	28

Unterabschnitt 3 Vollbühnen

§ 48	Bühnenanlage	28
§ 49	Wände	29
§ 50	Decken, Dächer.....	30
§ 51	Bühneneinrichtungen	30
§ 52	Rauchabführung.....	31
§ 53	Magazine, Werkstätten, Umkleideräume, Aborräume	32
§ 54	Räume mit offenen Feuerstätten	33
§ 55	Rettungswege.....	33
§ 56	Fenster und Türen	36
§ 57	Beheizung, Lüftung.....	36
§ 58	Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen	37
§ 59	Schutzvorhang	39
§ 60	Sicherheitsschleusen	39
§ 61	Wohnungen im Bühnenhaus.....	40
§ 62	Räume für Raucher	40
§ 63	Bühnentechnische Einrichtungen über der Vorbühne	40

Unterabschnitt 4 Szenenflächen

§ 64	Szenenflächen	40
§ 65	Szenenpodien	41
§ 66	Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen.....	42
§ 67	Magazine, Umkleideräume, Aborträume.....	42

Abschnitt 3

Filmvorführungen, Scheinwerferstände und Scheinwerferräume

Unterabschnitt 1

Filmvorführungen mit Sicherheitsfilm

§ 68	Vorführung im Versammlungsraum.....	42
§ 69	Bildwerferraum.....	43
§ 70	Abmessungen.....	43
§ 71	Treppen	43
§ 72	Geräte und Einrichtungen.....	44

Unterabschnitt 2

Filmvorführungen mit Zellhornfilm

§ 73	Bildwerferraum.....	44
§ 74	Abmessungen.....	44
§ 75	Wände, Decken, Fußböden, Podien	45
§ 76	Rettungswege.....	45
§ 77	Verbindung mit anderen Räumen	45
§ 78	Bild- und Schauöffnungen.....	46
§ 79	Öffnungen ins Freie.....	46
§ 80	Bildwerfer und andere elektrische Geräte.....	46
§ 81	Beleuchtung.....	47
§ 82	Beheizung.....	48

Unterabschnitt 3

Scheinwerfer, Scheinwerferstände und Scheinwerferräume

§ 83	Scheinwerfer.....	48
§ 84	Scheinwerferstände, Scheinwerferräume.....	48

Abschnitt 4

Versammlungsstätten mit Spielflächen innerhalb von Versammlungsräumen

Unterabschnitt 1

Spielflächen

§ 85	Manegen.....	49
§ 86	Sportpodien	49
§ 87	Spielfelder	50

§ 88	Reitbahnen.....	50
§ 89	Sportrennbahnen	51

Unterabschnitt 2 Verkehrsflächen

§ 90	Einritte, Umritte	51
§ 91	Ringflure.....	51

Unterabschnitt 3 Räume für Mitwirkende und Betriebsangehörige

§ 92	Räume für Sanitäter und Feuerwehrmänner	52
§ 93	Magazine, Umkleieräume, Aborträume.....	52
§ 94	Ställe, Futterkammern	52

Abschnitt 5 Versammlungsstätten mit nicht überdachten Spielflächen

§ 95	Anwendungsbereich	53
§ 96	Spielflächen	53
§ 97	Platzflächen	54
§ 98	Verkehrsflächen	54

Abschnitt 6 Fliegende Bauten

§ 99	Anwendungsbereich	54
§ 100	Lichte Höhe	55
§ 101	Ausgänge 55	
§ 102	Treppen 55	
§ 103	Baustoffe und Bauteile	55
§ 104	Abspannvorrichtungen	56
§ 105	Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen	56

Abschnitt 7 Elektrische Anlagen

§ 106	Elektrische Anlagen	56
§ 107	Sicherheitsbeleuchtung.....	56
§ 108	Bühnenlichtstellwarten.....	58
§ 109	Aufzüge 59	

Abschnitt 8 Bauvorlagen

§ 110	Zusätzliche Bauvorlagen	59
-------	-------------------------------	----

TEIL III BETRIEBSVORSCHRIFTEN

TEIL IV

PRÜFUNGEN, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, SCHLUßVORSCHRIFTEN

§ 128 Prüfungen	60
§ 129 Einstellen des Betriebes	62
§ 130 Vorübergehende Verwendung von Räumen als Versammlungsstätten	62
§ 131 Ordnungswidrigkeiten	63
§ 132 Übergangsvorschriften	64
§ 133 Aufhebung von Vorschriften	64
§ 134 Inkrafttreten	64
Anlage 1 Schilder zur Kennzeichnung baulicher Maßnahmen für Rollstuhlbenutzer nach DIN 18024 Teil 1	65
Anlage 2 Schilder zur Kennzeichnung der Rettungswege	66
Anlage 3 Verbotsschilder auf Rettungswegen im Freien	67
Anlage 4 Verbotsschilder zur Brandverhütung	67

Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten - Auszug (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO)

Auszug vom 9. Oktober 1978 (Nds. GVBl. S. 711), mit Änderungen vom
25. 01. 1983 (GVBl. S. 8) und vom 04. 09. 1989 (GVBl. S. 326)

Auf Grund des § 87 Satz 1 und des § 95 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 23. Juli 1973 (Nieders. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel VII § 1 Nr. 8 des Achten Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 28. Juni 1977 (Nieders. GVBl. S. 233), wird verordnet:

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Bau und Betrieb von
1. Versammlungsstätten mit Bühnen oder Szenenflächen und Versammlungsstätten für Filmvorführungen, wenn die zugehörigen Versammlungsräume jeweils mehr als 100 Besucher fassen;
 2. Versammlungsstätten mit nicht überdachten Szenenflächen, wenn die Versammlungsstätte mehr als 1.000 Besucher faßt;
 3. Versammlungsstätten mit nicht überdachten Sportflächen, wenn die Versammlungsstätte mehr als 5.000 Besucher faßt, Sportstätten für Rasenspiele jedoch nur, wenn mehr als 15 Stehstufen angeordnet sind;
 4. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln oder zusammen mehr als 200, bei Räumen, die zum Verzehr von Speisen und Getränken bestimmt sind, mehr als 400 Besucher fassen; maßgebend hierbei ist die Benutzungsart, welche die größte Besucherzahl zuläßt. In Schulen, Museen und ähnlichen Gebäuden gelten die Vorschriften nur für die Versammlungsräume, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen.

- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Räume, die überwiegend
 1. für den Gottesdienst bestimmt sind,
 2. Ausstellungszwecken dienen.

§ 2 **Begriffe**

- (1) Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen erzieherischer, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art oder zum Verzehr von Speisen und Getränken bestimmt sind.
- (2) Freilichttheater sind Versammlungsstätten mit nicht überdachten Spielflächen für schauspielerische oder für ähnliche künstlerische Darbietungen. Freiluftsportstätten sind Versammlungsstätten mit nicht überdachten Spielflächen für sportliche Übungen und Wettkämpfe.
- (3) Versammlungsräume sind innerhalb von Gebäuden gelegene Räume für Veranstaltungen oder für den Verzehr von Speisen und Getränken. Hierzu gehören auch Rundfunk- und Fernsehstudios, die für Veranstaltungen mit Besuchern bestimmt sind, sowie Vortragssäle, Hörsäle und Aulen.
- (4) Bühnen sind Räume, die für schauspielerische oder für ähnliche künstlerische Darbietungen bestimmt sind und deren Decke gegen die Decke des Versammlungsraumes durch Sturz oder Höhenunterschied abgesetzt ist. Zu unterscheiden sind:
 1. Kleinbühnen:

Bühnen, deren Grundfläche 100 m² nicht überschreitet und deren Decke nicht mehr als 1 m über der Bühnenöffnung liegt;
 2. Mittelbühnen:

Bühnen, deren Grundfläche 150 m², deren Bühnenerweiterungen in der Grundfläche zusammen 100 m² und deren Höhe bis zur Decke oder bis zur Unterkante des Rollenbodens das Zweifache der Höhe der Bühnenöffnung nicht überschreitet;

3. Vollbühnen:

Bühnen, die nicht unter Nummer 1 und 2 fallen.

Als Grundfläche gilt bei Kleinbühnen und Mittelbühnen die Fläche hinter dem Vorhang, bei Vollbühnen die Fläche hinter dem Schutzvorhang, nicht jedoch die anschließend vor dem Vorhang liegende Spielfläche (Vorbühne). Bühnen, die ausschließlich der Aufnahme von Bildwänden für Filmvorführungen dienen, gelten nicht als Bühnen im Sinne dieser Vorschriften.

- (5) Spielflächen sind Flächen einer Versammlungsstätte, die für das spielerische Geschehen bestimmt sind. Szenenflächen sind Spielflächen für schauspielerische oder für ähnliche künstlerische Darbietungen. Sportflächen sind Spielflächen für sportliche Übungen und Wettkämpfe.
- (6) Platzflächen sind Flächen für Besucherplätze.

§ 3 Rettungswege auf dem Grundstück

- (1) Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige müssen aus der Versammlungsstätte unmittelbar oder zügig über Flächen des Baugrundstücks, die nicht anderweitig genutzt werden dürfen (als Rettungswege dienende Verkehrsflächen), auf eine öffentliche Verkehrsfläche gelangen können, die neben dem sonstigen Verkehr auch den Besucherstrom, besonders am Schluß der Veranstaltungen, aufnehmen kann. Für die Breite der Rettungswege gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Versammlungsstätten, in denen regelmäßig mehrere Veranstaltungen kurzzeitig aufeinanderfolgen, müssen eine Wartefläche für mindestens die Hälfte der größtmöglichen Besucherzahl haben; für 4 Personen ist 1 m² zugrunde zu legen. Mehrere Versammlungsräume in einem Gebäude können eine gemeinsame Wartefläche haben. Führen Rettungswege über Warteflächen, so sind diese entsprechend zu bemessen.
- (3) Versammlungsstätten für mehr als 2.500 Besucher und Versammlungsstätten mit einer Vollbühne für mehr als 800 Besucher müssen nach zwei öffentlichen Verkehrsflächen verlassen werden können. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die als Rettungswege dienenden Verkehrsflächen alle auf sie angewiesenen Personen aufnehmen können. Hierbei sind bis zu 2.500 Personen auf 1 m² Grundfläche 4 Personen,

darüber hinaus 3 Personen zu rechnen. Versammlungsstätten nach Satz 1 müssen von Feuerwehrfahrzeugen allseitig erreicht werden können. Die hierfür auf dem Grundstück erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr dürfen nicht anderweitig genutzt werden.

- (4) Zufahrten und Durchfahrten im Zuge von Rettungswegen müssen mindestens 3 m breit sein und zusätzlich einen mindestens 1 m breiten Gehsteig haben. Sind die Gehsteige von der Fahrbahn durch Pfeiler oder Wände getrennt, so muß die Fahrbahn mindestens 3,50 m breit sein.
- (5) Wände und Decken von Durchfahrten und Durchgängen müssen feuerbeständig sein und dürfen keine Öffnungen haben.

§ 4 Zugänge für Behinderte und alte Menschen

- (1) Mindestens ein Zugang der Versammlungsstätte muß von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus stufenlos erreichbar sein. Es kann verlangt werden, daß die stufenlosen Zugänge besonders gekennzeichnet werden. Schilder zur Kennzeichnung dieser Zugänge müssen der Anlage 1 entsprechen.
- (2) Der Zugang muß eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 95 cm haben. Vor Zugangstüren müssen ausreichend große waagerechte Flächen für Rollstuhlfahrer vorhanden sein.
- (3) Ist der Zugang über eine Rampe erreichbar, so darf die Rampe höchstens 6 vom Hundert geneigt sein. Rampen müssen eine lichte Breite von mindestens 1,20m und auf beiden Seiten in 80 cm Höhe Handläufe haben. Sie müssen am Anfang und am Ende mindestens 1,20 m lange waagerechte Flächen und, wenn die Rampen länger als 6 m sind, Zwischenpodeste von mindestens 1,20 m Länge in Abständen von höchstens 6 m haben.

§ 5 Abstände

Der Mindestabstand nach § 7 und § 10 NBauO beträgt an Stelle von 3 m für Versammlungsstätten, die

1. bis 1.500 Besucher fassen, 6m

2. über 1.500 bis 2.500 Besucher fassen, 9 m
3. über 2.500 Besucher fassen, 12m.

Für Versammlungsstätten mit einer Vollbühne müssen die Abstände nach Satz 1 Nr. 1 mindestens 9 m, nach Satz 1 Nr. 2 mindestens 12 m betragen.

§ 6 Einstellplätze

- (1) Einstellplätze für Kraftfahrzeuge sowie deren Zu- und Abfahrten dürfen nur auf Flächen hergestellt werden, die weder als Rettungswege noch als Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr erforderlich sind. Die Zufahrten sind von den Abfahrten getrennt anzulegen, wenn sich bei aufeinanderfolgenden Veranstaltungen das Zu- und Abfahren der Kraftfahrzeuge überschneiden kann.
- (2) Mindestens 3 vom Hundert der Einstellplätze, mindestens jedoch ein Einstellplatz, müssen für Behinderte, insbesondere für Rollstuhlfahrer und für Gehbehinderte, vorhanden sein. Diese Einstellplätze müssen mindestens 3,50 m breit und in der Versammlungsstätte stufenlos auf möglichst kurzem Wege erreichbar sein. Es kann verlangt werden, daß auf diese Einstellplätze besonders hingewiesen wird. Die Einstellplätze müssen gekennzeichnet sein; Schilder zur Kennzeichnung müssen der Anlage 1 entsprechen.

§ 7 Wohnungen und fremde Räume

Versammlungsstätten mit Vollbühne müssen von Wohnungen und fremden Räumen durch feuerbeständige Wände und Decken ohne Öffnungen abgetrennt sein. Mit Wohnungen für Hausverwalter oder technisches Personal und mit allgemein zugänglichen Gaststätten dürfen sie durch Sicherheitschleusen (§ 60) verbunden sein.

§ 8 Beleuchtung

Versammlungsstätten müssen elektrisch beleuchtet werden können.

Teil II

Bauvorschriften

Abschnitt 1 Versammlungsräume

Unterabschnitt 1 Allgemeines

§ 9 Höhenlage

Der tiefstgelegene Teil der Fußbodenoberfläche von Versammlungsräumen darf nicht höher liegen als

1. in Versammlungsstätten mit Vollbühne 6m,
2. in Versammlungsstätten mit Mittelbühne oder Spielflächen von mehr als 100 m², die bis 800 Besucher fassen 8 m,
die über 800 Besucher fassen 6 m,
3. in den übrigen Versammlungsstätten, die bis 800 Besucher fassen 22 m,
die bis 1.500 Besucher fassen 15 m,
die bis 2.500 Besucher fassen 8 m,
die über 2.500 Besucher fassen 6 m

Die Höhe ist auf die als Rettungsweg dienende Verkehrsfläche (§ 3 Abs. 1) zu beziehen.

§ 10 Versammlungsräume in Kellergeschossen

- (1) Versammlungsräume in Kellergeschossen können zugelassen werden, wenn
 1. ihre Fußbodenoberfläche nicht tiefer als 5 m unter der Geländeoberfläche liegt.
 2. sie nicht mit Vollbühnen, Mittelbühnen oder mit Szenenflächen von mehr als 100 m² verbunden sind.
- (2) Die Räume müssen Rauchabzüge haben, im übrigen gilt § 43 Abs. 3 NBauO.

§ 11 Lichte Höhe

Versammlungsräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 3 m haben. Sie müssen über und unter Rängen, Emporen, Balkonen und ähnlichen Anlagen mindestens 2,30 m, bei Raucherlaubnis mindestens 2,80 m im Lichten hoch sein.

§ 12 Umwehungen

- (1) Platzflächen und Gänge, die mehr als 20 cm über dem Fußboden des Versammlungsraumes liegen, müssen umwehrt sein, soweit sie nicht durch Stufen oder Rampen mit dem Fußboden verbunden sind.
- (2) Die Platzflächen in Schwimmanlagen müssen bei Veranstaltungen mit Zuschauern in einem Abstand von mindestens 50 cm gegen den Beckenrand umwehrt sein.
- (3) Umwehungen von Rängen, Emporen, Galerien, Balkonen, Podien und ähnlichen Anlagen sowie Geländer oder Brüstungen von steil ansteigenden Platzreihen müssen mindestens 90 cm hoch sein; bei mindestens 20 cm Breite der Brüstung genügen 80 cm, bei mindestens 50 cm Breite genügen 70 cm hohe Umwehungen. Vor Stufenaufgängen muß die Umwehrung mindestens 1 m hoch sein.

§ 13 Bildwände

Bildwände und ihre Tragekonstruktionen müssen aus mindestens schwerentflammbaren Stoffen bestehen.

Unterabschnitt 2 Besucherplätze

§ 14 Ansteigende Platzreihen

- (1) Ansteigende Platzreihen müssen für je höchstens 4 m Höhe in Gruppen mit Ausgängen auf besondere Flure zusammengefaßt sein; für Hörsäle und ähnliche Räume können Ausnahmen zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, daß die Besucher und Benutzer mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind.

- (2) Bei aufeinanderfolgenden Platzreihen mit einem Höhenunterschied von mehr als 32 cm (steil ansteigende Platzreihen) müssen die Gruppen durch Schranken gegeneinander abgetrennt sein. Ist der Höhenunterschied größer als 50 cm, so muß jede Platzreihe umwehrt sein. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn die Reihen durch Pulte oder durch Rückenlehnen eines festen Gestühls voneinander getrennt sind und die Rückenlehnen den Fußboden der dahinterliegenden Reihe um mindestens 65 cm überragen.
- (3) Stehplatzreihen (Stehstufen) dürfen höchstens 45 cm tief und sollen mindestens 20 cm hoch sein. Bei der Berechnung der Stehplatzzahl ist die Breite des Stehplatzes mit mindestens 50 cm anzunehmen.
- (4) Werden mehr als 5 Stehstufen angeordnet, so müssen vor der vordersten Stufe und nach jeweils 10 weiteren Stufen Schranken von mindestens 1,10 m Höhe angebracht sein. Sie müssen einzeln mindestens 3 m lang und dürfen seitlich höchstens 2 m voneinander entfernt sein. Die seitlichen Entfernungen können bis auf 5 m vergrößert werden, wenn die Lücken nach höchstens 5 Stehplatzreihen durch versetzte Anordnung entsprechend langer Schranken gedeckt sind.

§ 15 Bestuhlung

- (1) In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; werden nur gelegentlich Stühle aufgestellt, so müssen sie mindestens in den einzelnen Reihen fest miteinander verbunden und jeweils am Ende der Reihe am Fußboden befestigt sein. Sitzplätze müssen mindestens 50 cm breit sein. Die Sitzreihen müssen eine freie Durchgangsbreite von mindestens 45 cm haben.
- (2) An jeder Seite eines Ganges dürfen höchstens 16, in steil ansteigenden Platzreihen höchstens 12 Sitzplätze gereiht sein.
- (3) Zwischen zwei Seitengängen dürfen abweichend von Absatz 2 statt 32 höchstens 50 Sitzplätze gereiht sein, wenn
 1. für höchstens 3 Reihen an jeder Seite des Versammlungsraumes ein Ausgang von mindestens 1,10 m Breite oder

2. für höchstens 4 Reihen an jeder Seite des Versammlungsraumes ein Ausgang von mindestens 1,10 m Breite vorhanden ist. Dies gilt nicht für steil ansteigende Platzreihen.
- (4) In der Loge dürfen nicht mehr als 10 Stühle lose aufgestellt sein; für jeden Platz muß eine Grundfläche von mindestens 0,65 m² vorhanden sein. Logen mit mehr als 10 Sitzplätzen müssen eine feste Bestuhlung haben.
- (5) Unterhalb des Bereichs, in dem artistische Vorführungen in der Luft stattfinden, dürfen nur dann Sitzplätze angeordnet sein, wenn Fangnetze in ausreichender Größe und Festigkeit angebracht sind oder wenn eine Gefährdung der Zuschauer durch abstürzende Artisten oder Geräte auf andere Weise (wie durch Fangleinen, Sicherheitsgurte) ausgeschlossen ist.

§ 16 Tischplätze

- (1) Jeder Tisch muß an einem Gang aufgestellt sein, der zu einem Ausgang führt.
- (2) Von jedem Platz darf der Weg bis zu einem Gang nicht länger als 5 m sein. Der Weg muß bei besetzten Stühlen eine freie Durchgangsbreite von mindestens 45 cm haben.

§ 17 Plätze für Rollstuhlfahrer

Plätze für Rollstuhlfahrer und ihre Zugänge müssen durch Hinweisschilder kenntlich gemacht sein; Schilder zur Kennzeichnung müssen der Anlage 1 entsprechen.

Unterabschnitt 3 Wände, Decken und Tragwerke

§ 18 Wände

- (1) Wände müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt sein. Bei Außenwänden können aus Gründen des Brandschutzes feuerbeständige Stürze, Kragplatten oder Brüstungen gefordert werden.

- (2) Wände von Versammlungsräumen und Fluren müssen, soweit sie Trennwände sind, feuerbeständig sein.
- (3) Es kann zugelassen werden, daß Wände eingeschossiger Gebäude mit Versammlungsräumen, über oder unter denen sich kein nutzbarer Raum befindet, aus mindestens normal entflammaren Baustoffen hergestellt werden, wenn die Wände mindestens feuerhemmend sind.
- (4) Glaswände müssen so ausgebildet oder gesichert sein, daß sie bei Gedränge nicht eingedrückt werden können.

§ 19 Decken und Tragwerke

- (1) Decken über und unter Fluren und Treppen, Decken zwischen Versammlungsräumen sowie Decken zwischen Versammlungsräumen und anderen Räumen müssen feuerbeständig sein; alle sonstigen Decken müssen mindestens feuerhemmend und in ihren tragenden Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt sein. Im übrigen bleiben die Vorschriften über Decken und Tragwerke in § 31 NBauO und § 10 Abs. 1 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVNBauO) vom 24. Juni 1976 (Nieders. GVBl. S. 141) unberührt. Ein unterhalb der Decke oder des Daches angebrachter oberer Abschluß des Versammlungsraumes muß einschließlich seiner Verkleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; seine Oberseite muß, wenn sie zugänglich ist, leicht gereinigt werden können. Ausnahmen von Satz 1 und 3 können bei eingeschossigen Gebäuden mit Versammlungsräumen, über oder unter denen sich kein nutzbarer Raum befindet, zugelassen werden, wenn die Versammlungsräume nicht mehr als 800 Personen fassen, keine Mittel- oder Vollbühnen enthalten, und wenn sich über der Decke oder dem oberen Raumabschluß keine Lüftungsleitungen oder Räume oder Stände für Scheinwerfer (§ 84) befinden.
- (2) Tragende Bauteile von Rängen, Emporen, Galerien, Balkonen und ähnlichen Anlagen müssen feuerbeständig sein. Ausnahmen können zugelassen werden für Versammlungsstätten nach Absatz 1 Satz 4.
- (3) Tragwerke für den Fußboden ansteigender Platzreihen und von Podien müssen aus mindestens schwerentflammaren Baustoffen bestehen. In den Zwischenräumen von Tragwerken dürfen Leitungen verlegt sein,

wenn das Tragwerk aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht. Zugangsöffnungen müssen verschließbar sein; die Verschlüsse müssen dieselbe Widerstandsfähigkeit gegen Feuer aufweisen wie die Wand oder Decke, in der sie liegen.

§ 20 Wand- und Deckenverkleidungen

- (1) Verkleidungen von Wänden dürfen aus normal- oder schwerentflammbaren Baustoffen bestehen, wenn die Verkleidung unmittelbar auf der Wand aufgebracht ist. Sind Verkleidungen nicht unmittelbar auf Wänden aufgebracht, so dürfen sie einschließlich ihrer Unterkonstruktionen, Halterungen und Befestigungen aus normal- oder schwerentflammbaren Baustoffen bestehen, wenn die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt sind.
- (2) Hohlräume zwischen der Wand und einer Verkleidung aus normal- oder schwerentflammbaren Baustoffen müssen schottenartig in Zwischenräume von höchstens 5 m durch senkrechte und waagerechte Rippen unterteilt sein. Ist der Abstand von Vorderkante Verkleidung bis zur Wand größer als 10 cm, so müssen die waagerechten Rippen im Abstand von höchstens 2,50 m angeordnet sein. Die Rippen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, an der Wand befestigt sein und an die Rückseite der Verkleidung möglichst dicht anschließen. Bei Hohlräumen bis zu 6 cm Tiefe dürfen die Rippen aus normal entflammbaren Baustoffen bestehen, wenn sie an den freiliegenden Seiten durch mindestens 2 cm dicke Baustoffe geschützt sind, die auf Dauer und ohne Nachbehandlung mindestens schwerentflammbar sind, Die Hohlräume dürfen nur mit Baustoffen ausgefüllt sein, die auf Dauer und ohne Nachbehandlung mindestens schwerentflammbar sind.
- (3) Stoffe zum Bespannen von Wänden und ihre Halterungen müssen mindestens schwerentflammbar sein. Der Hohlraum zwischen Wand und Bespannung darf höchstens 3 cm betragen.
- (4) Verkleidungen von Decken müssen einschließlich ihrer Unterkonstruktionen, Halterungen und Befestigungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Verkleidungen aus normal - oder schwerentflammbaren Baustoffen können zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes

Bedenken nicht bestehen. Baustoffe, die unter Hitzeeinwirkung brennend abtropfen können, dürfen nicht verwendet werden.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Treppenträume notwendiger Treppen.
- (6) Stoffe zum Bespannen von Decken müssen nichtbrennbar sein und dürfen auch unter Hitzeeinwirkung ihren Zusammenhalt nicht verlieren. Die Halterungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Unterabschnitt 4 Rettungswege im Gebäude

§ 21 Allgemeine Anforderungen

- (1) Gänge im Versammlungsraum, Ausgänge zu den Fluren, Flure, Treppen und andere Ausgänge (Rettungswege) müssen in solcher Anzahl und Breite vorhanden und so verteilt sein, daß Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige auf kürzestem Wege leicht und gefahrlos ins Freie gelangen können.
- (2) Die lichte Mindestbreite eines jeden Teiles von Rettungswegen muß 1 m je 150 darauf angewiesene Personen betragen; Zwischenwerte von nicht weniger als 50 cm sind zulässig. Gänge in Versammlungsräumen mit fester Bestuhlung müssen mindestens 90 cm, Flure mindestens 2 m, alle übrigen Rettungswege einschließlich der Türen mindestens 1,10 m breit sein. Bei Logen mit nicht mehr als 20 Plätzen genügen Türen von 75 cm lichter Breite. § 25 Abs. 8 bleibt unberührt.
- (3) Bei mehreren Benutzungsarten sind die Rettungswege nach der größtmöglichen Besucherzahl zu berechnen. Soweit keine Sitzplätze angeordnet werden, sind auf 1 m² Grundfläche zwei Personen zu rechnen.
- (4) Haben mehrere in verschiedenen Geschossen gelegene Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege, so sind bei der Berechnung die Räume des Geschosses mit der größten Personenzahl ganz, die Räume der übrigen Geschosse nur zur Hälfte zugrunde zu legen.
- (5) Verkaufsstände, Wandtische, Wandsitze, Bordbretter und ähnliche feste Einrichtungen dürfen die notwendige Mindestbreite von Rettungswegen nicht einengen.

§ 22 Ausgänge

- (1) Jeder Versammlungsraum muß mindestens zwei günstig gelegene Ausgänge haben. Der Weg von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang darf nicht länger als 25 m sein.
- (2) Die Ausgänge sollen bei Versammlungsräumen mit einer Bühne oder Szenenfläche so angeordnet sein, daß sich die Mehrzahl der Besucher beim Verlassen des Raumes von der Bühne oder der Szenenfläche abwenden muß.
- (3) Alle Ausgangstüren müssen gekennzeichnet sein. Die Rettungswege ins Freie müssen durch Richtungspfeile gut sichtbar gekennzeichnet sein. Ausgangstüren und Rettungswege müssen, wo Sicherheitsbeleuchtung vorgeschrieben ist, so beleuchtet sein, daß die Kennzeichnung auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung gut erkennbar ist.
- (4) Höhenunterschiede zwischen Ausgangstüren und Fluren oder Umgängen müssen durch Rampen mit einer Neigung von höchstens 10 vom Hundert oder durch mindestens zwei Stufen mit einem Steigungsverhältnis nach § 25 Abs. 10 zu überwinden sein. Die Stufen dürfen nicht in die Flure hineinragen.
- (5) Zwischen Ausgangstüren und Stufen oder Rampen müssen Absätze von einer mindestens der Türflügelbreite entsprechenden Tiefe liegen.
- (6) Ausgänge aus Versammlungsräumen müssen unmittelbar ins Freie, auf Flure oder in Treppenträume führen. Aus Versammlungsräumen mit Vollbühnen müssen die Ausgänge zunächst auf Flure führen. Den Fluren gleichzusetzen sind als Rettungswege dienende Wandelhallen und ähnliche Räume.

§ 23 Gänge

- (1) Stufenlose Gänge oder Gangteile dürfen höchstens 10 vom Hundert geneigt sein; bei größerer Neigung müssen Stufengänge angeordnet sein. Einzelne Stufen sind unzulässig. In Gängen dürfen Klappsitze nicht angeordnet sein.

- (2) Stufen in Stufengängen dürfen nicht niedriger als 10 cm und nicht höher als 20 cm sein. Die Auftrittsbreite muß mindestens 26 cm betragen. Der Fußboden von Platzreihen muß mit dem anschließenden Auftritt des Stufenganges auf einer Höhe liegen.

§ 24 Flure

- (1) Jeder nicht zu ebener Erde liegende Flur muß zwei Ausgänge zu notwendigen Treppen haben. Von jeder Stelle des Flures muß eine Treppe in höchstens 30 m Entfernung erreichbar sein.
- (2) Stufen im Zuge von Fluren sind unzulässig. Eine Folge von mindestens drei Stufen kann zugelassen werden, wenn sie Stufenbeleuchtung und Beleuchtung von oben hat und die Stufenbeleuchtung zusätzlich an die Sicherheitsbeleuchtung der Rettungswege angeschlossen ist. Für das Steigungsverhältnis der Stufen gilt § 25 Abs. 10.
- (3) Rampen im Zuge von Fluren dürfen höchstens 5 vom Hundert geneigt sein.

§ 25 Treppen und Treppenräume

- (1) Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoß muß über mindestens zwei voneinander unabhängige Treppen zugänglich sein (notwendige Treppen).
- (2) Bei Versammlungsstätten mit Vollbühne muß jedes Geschoß des Versammlungsraumes über mindestens zwei nur zu ihm führende Treppen zugänglich sein, die beiden obersten Geschosse dürfen über gemeinschaftliche Treppen zugänglich sein, wenn im obersten Geschoß für nicht mehr als 200 Personen Plätze vorhanden sind. Die Treppenräume müssen voneinander getrennt sein. Schachteltreppen können zugelassen werden, wenn die Rauchabführung nach Absatz 6 gesichert ist.
- (3) Nebeneinanderliegende Treppenräume dürfen, auch wenn die Treppen zu verschiedenen Geschossen führen, durch selbstschließende und mindestens feuerhemmende Türen verbunden sein, die nur mit Schlüsseln geöffnet werden können.

- (4) Treppen zu Räumen und Fluren, die nicht mehr als 6 m über oder nicht mehr als 4 m unter den als Rettungswege dienenden Verkehrsflächen (§ 3 Abs. 1) liegen, brauchen keine besonderen Treppenräume zu haben.
- (5) Treppenräume notwendiger Treppen dürfen, unmittelbar nur mit solchen Räumen des Kellergeschosses in Verbindung stehen, die von Besuchern benutzt werden können.
- (6) Treppenräume notwendiger Treppen, die durch mehr als zwei Geschosse führen, müssen an ihrer obersten Stelle eine Rauchabzugsöffnung mit einem freien Querschnitt von mindestens 5 vom Hundert der Grundfläche des dazugehörigen Treppenraumes oder Treppenraumabschnitts, mindestens jedoch 1 m² haben. Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge müssen im Treppenraum liegen und mindestens im Erdgeschoß bedient werden können. Sie müssen an den Bedienungsstellen die Aufschrift „Rauchabzug“ haben. An den Bedienungsvorrichtungen muß erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnungen offen oder geschlossen sind. Fenster dürfen als Rauchabzüge ausgebildet sein, wenn sie hoch genug liegen.
- (7) Notwendige Treppen müssen feuerbeständig sein, innerhalb von Gebäuden müssen sie an den Unterseiten geschlossen sein. Sie müssen auf beiden Seiten Handläufe ohne freie Enden haben.
- (8) Notwendige Treppen dürfen nicht breiter sein als 2,50 m; geringfügige Überschreitungen, die sich aus der Anwendung des § 21 Abs. 2 Satz 1 ergeben, können zugelassen werden.
- (9) Treppenläufe notwendiger Treppen dürfen zwischen zwei Absätzen nicht mehr als 14 Stufen haben.
- (10) Treppenstufen notwendiger Treppen müssen eine Auftrittsbreite von mindestens 30 cm haben und dürfen nicht höher als 16 cm sein. Bei gebogenen Läufen darf die Auftrittsbreite der Stufen an der schmalsten Stelle nicht kleiner als 23 cm, von der inneren Treppenwange 1,25 m entfernt nicht größer als 40 cm sein.
- (11) Treppenläufe dürfen erst in einem Abstand von mindestens 90 cm von Türen beginnen.
- (12) Wendeltreppen und Treppen mit gewendelten Laufteilen sind unzulässig.

§ 26 Fenster und Türen

- (1) Fenster, die zur Rettung von Menschen dienen, müssen als Drehflügel-fenster ausgebildet, im Lichten mindestens 90 cm breit und mindestens 1,20 m hoch sein. Ihre Brüstung darf nicht höher als 1,20 m sein. Gitter an diesen Fenstern müssen sich mit den Fensterflügel öffnen lassen und dürfen ihr Aufschlagen nicht behindern.
- (2) Fenster zu Lichtschächten müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; die Verglasungen müssen ausreichend widerstandsfähig gegen Feuer sein. Solche Fenster dürfen nur mit Schlüssel geöffnet werden können.
- (3) Türen dürfen nur in Fluchrichtung aufschlagen; sie müssen, soweit sie zu Treppenträumen führen, selbstschließend sein. Schwellen dürfen im Zuge von Rettungswegen nur angeordnet sein, wenn die Nutzung des Raumes dies erfordert. Die Schwellen müssen so ausgebildet, gekennzeichnet oder entsprechend § 24 Abs. 2 Satz 2 beleuchtet sein, daß sie das Verlassen der Räume nicht behindern. Schiebe-, Pendel-, Hebe- und Drehtüren sind in Rettungswegen unzulässig, Türflügel dürfen höchstens 15 cm in die Flure vorspringen, wenn die erforderliche Mindestflurbreite entsprechend vergrößert wird. Vorhänge im Zuge von Rettungswegen müssen schwerentflammbar sein und dürfen den Fußboden nicht berühren; sie müssen leicht verschiebbar sein.
- (4) Türen müssen von innen durch einen einzigen Griff leicht in voller Breite zu öffnen sein. Der Griff des Verschlusses muß bei Hebelverschlüssen etwa 1,50 m, bei Klinkenverschlüssen etwa 1 m über dem Fußboden liegen und von oben nach unten oder durch Druck zu betätigen sein. Türbeschläge müssen so ausgebildet sein, daß Besucher nicht daran hängen bleiben können. Riegel an Türen sind unzulässig.
- (5) Rolläden, Scherengitter oder ähnliche Abschlüsse von Türöffnungen, Toröffnungen oder Durchfahrten müssen so eingerichtet sein, daß sie von Unbefugten nicht betätigt werden können.

Unterabschnitt 5

Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen

§ 27 Verkehrs- und Rettungswege für Behinderte und alte Menschen

- (1) Eine ausreichende Zahl von Besucherplätzen jedes Versammlungsraumes muß stufenlos erreichbar sein.
- (2) Rettungswege für Rollstuhlfahrer müssen so angeordnet sein, daß die Rettung der sonstigen Besucher und Benutzer aus Versammlungsstätten durch die Rollstuhlfahrer nicht erschwert wird.
- (3) Verkehrs- und Rettungswege, die auch für Behinderte und alte Menschen bestimmt sind, müssen eine lichte Breite von mindestens 1,50 m haben. Rampen dürfen höchstens 6 vom Hundert geneigt sein und müssen auf beiden Seiten in 80 cm Höhe Handläufe haben. Bei Rampen von mehr als 6 m Länge müssen Zwischenpodeste von mindestens 1,20 m Länge vorhanden sein.
- (4) Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 85 cm haben; § 21 Abs. 2 bleibt unberührt. Vor Türen muß eine ausreichend große waagerechte Fläche für Rollstuhlfahrer vorhanden sein.
- (5) Es kann verlangt werden, daß Aufzüge angeordnet werden, die für Rollstuhlfahrer geeignet sind. Fahrkörbe von Aufzügen für Rollstuhlfahrer müssen im Lichten mindestens 1,10 m breit und 1,40 m tief sein. Ihre Türen müssen mindestens 80 cm breit sein.
- (6) Es kann verlangt werden, daß Verkehrs- und Rettungswege, die auch für Behinderte bestimmt sind, besonders gekennzeichnet werden; Schilder zur Kennzeichnung müssen der Anlage 1 entsprechen.

§ 28 Abortanlagen für Behinderte

Für Rollstuhlfahrer und andere behinderte Besucher muß eine ausreichende Zahl geeigneter Aborte vorhanden sein, die stufenlos erreichbar sein müssen. Es kann verlangt werden, daß auf die Aborte besonders hingewiesen wird. Die Aborträume müssen gekennzeichnet sein; Schilder zur Kennzeichnung müssen der Anlage 1 entsprechen.

Unterabschnitt 6 Beheizung und Lüftung

§ 29 Beheizung

- (1) Feuerstätten müssen unverrückbar befestigt sein. Feuerstätten mit freiliegenden Metallteilen müssen in Räumen für Besucher Schutzvorrichtungen aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, die unverrückbar befestigt und so ausgebildet sein müssen, daß auf ihnen Gegenstände nicht abgelegt werden können. Es kann verlangt werden, daß Einzelfeuerstätten geschlossene Verbrennungskammern haben müssen oder die Zuluft nur durch Schächte oder Kanäle unmittelbar aus dem Freien entnehmen dürfen.
- (2) Elektrische Heizanlagen müssen unverrückbar befestigt sein und festverlegte Leitungen haben. Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offenliegen.
- (3) Heizkörper, die eine Oberflächentemperatur von mehr als 110 °C erreichen können, müssen Schutzvorrichtungen aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, die unverrückbar befestigt und so ausgebildet sein müssen, daß auf ihnen Gegenstände nicht abgelegt werden können.
- (4) Vor den Wänden liegende Heizungsrohre, die eine Oberflächentemperatur von mehr als 110 °C erreichen können, müssen bis zur Höhe von 2,25 m über dem Fußboden abnehmbare Schutzvorrichtungen oder stoßfeste, wärmedämmende Umhüllungen haben. Die Schutzvorrichtungen oder Umhüllungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- (5) Versammlungsräume für mehr als 800 Personen dürfen nicht durch Einzelfeuerstätten beheizbar sein. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes oder Gefahren für die Gesundheit nicht bestehen.

§ 30 Lüftung

Für Besucher muß eine stündliche Frischluft rate von mindestens 20 m³ je Person und bei Räumen, in denen geraucht werden darf, von mindestens 30 m³ je Person gesichert sein.

Unterabschnitt 7

Rauchabführung, Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen

§ 31 Rauchabführung

- (1) Fensterlose Versammlungsräume und Versammlungsräume ohne zu öffnende Fenster müssen Rauchabzugsöffnungen in der Größe von mindestens 0,5 vom Hundert ihrer Grundfläche haben. Die Rauchabzugsöffnungen können in der Decke oder in den Wänden liegen. Die Öffnungen von Rauchabzügen in den Wänden müssen unmittelbar unter der Decke liegen. Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge müssen außerhalb des Raumes von einer sicheren Stelle im Erdgeschoß aus bedient werden können und an der Bedienungsstelle die Aufschrift „Rauchabzug Versammlungsraum“ haben. An der Bedienungsvorrichtung muß erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnungen offen oder geschlossen sind.
- (2) Versammlungsräume mit Mittelbühne oder Spielfläche müssen Rauchabzugsöffnungen mit einem lichten Gesamtquerschnitt von mindestens 3 vom Hundert der Bühnengrundfläche ohne Bühnenerweiterungen oder der Spielfläche haben. Die Rauchabzugsöffnungen können in der Decke oder in den Wänden liegen. Die Öffnungen von Rauchabzügen in den Wänden müssen unmittelbar unter der Decke liegen.
- (3) Versammlungsräume mit Vollbühne müssen in der Decke, möglichst nahe der Bühne, Rauchabzugsöffnungen haben. Der lichte Mindestquerschnitt R in Beziehung zur Grundfläche F ist nach der Formel

$$R = 0,5 \times \sqrt{2F - 100m^2}$$

zu errechnen. Dabei bedeutet F die Grundfläche der Bühne ohne Bühnenerweiterungen.

- (4) Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge nach Absatz 2 und 3 müssen an zwei jederzeit zugänglichen Stellen, von denen eine auf der Bühne liegen muß, bedient werden können und an der Bedienungsstelle die Aufschrift „Rauchabzug Versammlungsraum“ haben. An der Bedienungsvorrichtung muß erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnungen offen oder geschlossen sind.

- (5) Rauchabzugsschächte müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Führen die Schächte durch Decken, so müssen sie nach ihrer Feuerwiderstandsdauer der Bauart der Decken entsprechen. Rauchabzugsschächte sollen senkrecht geführt sein. Ihre Ausmündungen ins Freie müssen mindestens 50 cm über Dach liegen und von höher gelegenen Fenstern und anderen Öffnungen, auch solchen benachbarter Gebäude, mindestens 2,50 m, waagrecht gemessen, entfernt bleiben.
- (6) Alle beweglichen Teile von Rauchabzugseinrichtungen müssen leicht bewegt und geprüft werden können.
- (7) Es kann zugelassen werden, daß der Rauch über eine Lüftungsanlage mit Maschinenbetrieb abgeführt wird, wenn sie ausreichend bemessen und auch im Brandfalle jederzeit wirksam ist.

§ 32 Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen

- (1) In Versammlungsräumen oder in ihren Nebenräumen oder Fluren sowie in Kleiderablagen (§ 33) müssen Feuerlöscher gut sichtbar und in ausreichender Zahl angebracht sein.
- (2) In den Vorräumen oder Fluren von Versammlungsräumen für mehr als 800 Besucher müssen mindestens zwei Wandhydranten in der Nähe von Eingangstüren vorhanden sein.
- (3) In Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen für mehr als 1.500 Besucher müssen Einrichtungen vorhanden sein, um die anwesenden Betriebsangehörigen alarmieren zu können. Diese Versammlungsstätten müssen ferner eine Einrichtung haben, die jederzeit eine unmittelbare Benachrichtigung der Feuerwehr ermöglicht; der Anschluß an vorhandene Feuermeldeeinrichtungen kann verlangt werden. Bei Versammlungsstätten mit Mittelbühne gilt § 46 Abs. 3, bei Versammlungsstätten mit Vollbühne § 58 Abs. 5, bei Versammlungsstätten mit Szenenflächen § 66 Abs. 3.
- (4) Weitere Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen, wie Flächenberieselungs- oder Rauchmeldeanlagen, können verlangt werden, wenn dies aus Gründen des Brandschutzes erforderlich ist.

Unterabschnitt 8 Kleiderablagen

§ 33 Kleiderablagen

- (1) Kleiderablagen müssen so angeordnet sein, daß sie das Verlassen der Versammlungsstätte nicht behindern. Die Ausgabetische müssen unverrückbar sein. Warteflächen vor Kleiderablagen an Rettungswegen sind so zu bemessen, daß die Rettungswege durch wartende Besucher nicht eingeengt werden.
- (2) Bei Garderobenzwang in Versammlungsräumen muß die Anzahl der Kleiderhaken der Zahl der möglichen Besucher entsprechen. Für die Länge der Ausgabetische soll je 20 Besucher mindestens 1 m gerechnet werden. In Gaststätten genügt für je 60 Besucher 1 m und vor dem Tisch eine freie Fläche von 1,50 m Tiefe.

Abschnitt 2 Bühnen und Szenenflächen

Unterabschnitt 1 Kleinbühnen

§ 34 Bühnenerweiterungen

Bühnenerweiterungen (Seiten- oder Hinterbühnen) sind bei Kleinbühnen unzulässig.

§ 35 Wände, Decken, Fußböden

- (1) Die Umfassungswände der Bühne und der Räume unter der Bühne müssen feuerbeständig sein; für eingeschossige Gebäude können feuerhemmende Umfassungswände zugelassen werden.
- (2) Die Decke über der Bühne muß feuerbeständig sein, wenn sich darüber nutzbare Räume befinden; sie muß mindestens feuerhemmend sein, wenn darüber keine nutzbaren Räume liegen. Öffnungen in diesen Decken müssen mindestens feuerhemmend verschlossen sein.

- (3) Der Fußboden muß fugendicht sein, Hohlräume unter dem Fußboden dürfen nicht zugänglich sein. Befinden sich unter der Bühne nutzbare Räume, so müssen deren Decken feuerbeständig sein. Zugänge zu den Räumen für den Souffleur und für Bühnenversenkungen müssen von anderen Räumen durch feuerbeständige Wände getrennt sein; Türen in diesen Wänden müssen selbstschließend und feuerbeständig sein.

§ 36 Vorhänge, Dekorationen

- (1) Vorhänge müssen aus mindestens schwerentflammaren Stoffen bestehen.
- (2) Dekorationen müssen aus mindestens schwerentflammaren Stoffen bestehen. Sie müssen so angebracht sein, daß sie die Rettungswege nicht einengen.
- (3) Für die Aufbewahrung auswechselbarer Dekorationen muß ein besonderer Abstellraum vorhanden sein, der möglichst in baulichem Zusammenhang mit der Bühne steht.

§ 37 Umkleideräume

Für die Mitwirkenden müssen zum Umkleiden geeignete Räume vorhanden sein, die in baulichem Zusammenhang mit der Versammlungsstätte stehen; sie müssen den Vorschriften für Aufenthaltsräume entsprechen. Jeder Umkleideraum muß mindestens an einem Rettungsweg liegen, der nicht über die Bühne führen darf. Bei Umkleideräumen ohne Fenster müssen die damit verbundenen Nachteile durch besondere Maßnahmen, wie den Einbau von Klima-, Lüftungs- und Beleuchtungsanlagen, ausgeglichen sein. Solche Umkleideräume müssen an einem Rettungsweg mit zwei Ausgängen liegen.

§ 38 Feuerlöscher

Auf der Bühne müssen mindestens ein Feuerlöscher und neben Schalttafeln oder Regelgeräten (Verdunklern) innerhalb des Bühnenraumes ein weiterer Feuerlöscher vorhanden sein.

Unterabschnitt 2 Mittelbühnen

§ 39 Bühnenanlage

- (1) Die Umfassungswände der Bühne und der Magazine und die Wände zwischen dem Versammlungsraum und den Räumen unter der Bühne müssen feuerbeständig sein. Zugänge zu den Räumen für den Souffleur und für Bühnenversenkungen müssen von anderen Räumen durch feuerbeständige Wände getrennt sein; Türen in diesen Wänden müssen selbstschließend und feuerbeständig sein.
- (2) Die Decke über der Bühne und über Bühnenerweiterungen muß feuerbeständig sein; sie muß mindestens feuerhemmend sein, wenn darüber keine nutzbaren Räume liegen. Öffnungen, mit Ausnahme der Öffnungen der Schächte nach § 42 Abs. 4, sind unzulässig, wenn sich über der Decke nutzbare Räume befinden. Öffnungen in feuerhemmenden Decken müssen mindestens feuerhemmend verschlossen sein.
- (3) Befinden sich unter der Bühne nutzbare Räume, die nicht zu einer Unterbühne gehören, so müssen deren Decken feuerbeständig sein. Befinden sich zwischen der Decke unter der Bühne und dem Fußboden der Bühne Hohlräume, so müssen diese unzugänglich sein. Der Fußboden muß fugendicht sein. Seine Unterkonstruktion muß aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; Lagerhölzer sind für den Fußboden unzulässig.
- (4) Decken über und unter Magazine (§ 43) müssen feuerbeständig sein. Öffnungen in diesen Decken sind unzulässig, wenn sich über oder unter diesen Decken nutzbare Räume befinden.
- (5) Die Türen der Bühne müssen selbstschließend und mindestens feuerhemmend sein. § 43 Abs. 1 Satz 5 bleibt unberührt.
- (6) Die Bühne einschließlich der Bühnenerweiterungen darf keine unmittelbar ins Freie führenden Öffnungen haben, ausgenommen Rauchabzugsöffnungen nach § 42 und eine Öffnung für den Transport von Dekorationen, die einen feuerbeständigen Feuerschutzabschluß haben muß, Der Abschluß darf nur mit Steckschlüssel geöffnet werden können.

- (7) Auf jeder Seite der Bühnenöffnung muß für einen Posten der Brandsicherheitswache ein besonderer Platz mit einer Grundfläche von mindestens 80 cm x 80 cm und mindestens 2,20 m Höhe vorhanden sein. Von dort aus muß die Spielfläche überblickt und betreten werden können.

§ 40 Vorhänge, Dekorationen

- (1) Die Bühne muß gegen den Versammlungsraum durch einen Vorhang aus nichtbrennbaren Stoffen abgeschlossen sein, der auch im Brandfalle durch Wärmeeinwirkung während einer Dauer von 45 Minuten den Zusammenhalt nicht verlieren darf. Der Vorhang muß so geführt oder so gehalten sein, daß er im geschlossenen Zustand nicht flattern kann. Andere Vorhänge müssen aus mindestens schwerentflammbar Stoffen bestehen.
- (2) Dekorationen müssen aus mindestens schwerentflammbar Stoffen bestehen. Zwischen den Umfassungswänden der Bühne und den Dekorationen muß ein Gang von mindestens 1 m Breite bleiben. Die Gangbreite darf, auch durch Gegengewichtszüge, nicht eingeengt sein.

§ 41 Bühneneinrichtung

- (1) Tragende Bauteile für den inneren Ausbau der Bühne müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; Beläge des Rollenbodens und der Galerien dürfen aus Holz sein.
- (2) Tragende Seile der Obermaschinerie, ausgenommen Seile von Handzügen, müssen Drahtseile sein.
- (3) Gegengewichtsbahnen müssen umkleidet sein. Bei Gegengewichtsbahnen über Verkehrswegen müssen Auffangvorrichtungen angebracht sein.

§ 42 Rauchabführung

- (1) Bühnen müssen Rauchabzugsöffnungen mit einem lichten Gesamtquerschnitt von mindestens 3 vom Hundert der Bühnengrundfläche ohne Bühnenerweiterungen haben.

- (2) Die Rauchabzugsöffnungen können in der Decke oder in den Wänden liegen. Die Öffnungen von Rauchabzügen in den Wänden müssen unmittelbar unter der Decke liegen. Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge müssen an zwei jederzeit zugänglichen Stellen, von denen die eine auf und die andere außerhalb der Bühne liegen muß, bedient werden können und an der Bedienungsstelle die Aufschrift „Rauchabzug Bühne“ haben. An der Bedienungsvorrichtung muß erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnungen offen oder geschlossen sind.
- (3) Alle beweglichen Teile von Rauchabzugseinrichtungen müssen leicht bewegt und geprüft werden können.
- (4) Rauchabzugsschächte müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Führen Schächte durch Decken, so müssen sie nach ihrer Feuerwiderstandsdauer der Bauart der Decken entsprechen. Rauchabzugsschächte sollen senkrecht geführt sein. Ihre Ausmündungen ins Freie müssen mindestens 50 cm über Dach liegen und von höher gelegenen Fenstern und anderen Öffnungen, auch solchen benachbarter Gebäude, mindestens 2,50 m, waagrecht gemessen, entfernt bleiben.
- (5) Es kann zugelassen werden, daß der Rauch über eine Lüftungsanlage mit Maschinenbetrieb abgeführt wird, wenn sie ausreichend bemessen und auch im Brandfalle jederzeit wirksam ist.

§ 43 Magazine, Umkleideräume, Aborträume

- (1) Für Dekorationen, Möbel, Requisiten, Kleider und ähnliche Gegenstände müssen ausreichende Magazine vorhanden sein. Magazine müssen vom Freien unmittelbar zugänglich sein oder ins Freie führende Fenster haben, soweit darin nicht nur gerollte Dekorationen aufbewahrt werden. Ausnahmen von Satz 2 können zugelassen werden für kleinere Magazine, in denen hauptsächlich Gegenstände aus nichtbrennbaren Stoffen gelagert werden. Magazine, die als Arbeitsräume benutzt werden, müssen den Anforderungen an Aufenthaltsräume entsprechen. Türen zwischen Magazinen und anderen Räumen und Fluren müssen selbstschließend und feuerbeständig sein.

- (2) Für die Mitwirkenden müssen zum Umkleiden geeignete Räume vorhanden sein, die in baulichem Zusammenhang mit der Versammlungsstätte stehen; sie müssen den Vorschriften für Aufenthaltsräume entsprechen. Bei Umkleideräumen ohne Fenster müssen die damit verbundenen Nachteile durch besondere Maßnahmen, wie den Einbau von Klima-, Lüftungs- und Beleuchtungsanlagen, ausgeglichen sein.
- (3) In der Nähe der Umkleideräume müssen Aborträume, getrennt für Frauen und Männer, in ausreichender Zahl angeordnet sein.

§ 44 Rettungswege

- (1) Die Bühne muß auf beiden Seiten mindestens einen Ausgang auf nicht den Besuchern dienende Rettungswege haben, die getrennt voneinander ins Freie führen. Der Souffleurraum darf nicht nur einen Einstieg von oben haben. Der Rettungsweg aus dem Souffleurraum darf in den Versammlungsraum führen.
- (2) Sind Galerien, Stege oder ein Rollenboden eingebaut, so müssen Rettungswege für die Bühnenhandwerker nach § 55 Abs. 13 vorhanden sein.
- (3) Türen der Bühne müssen nach außen aufschlagen. Bei rechtwinklig offenstehenden Türen muß in den Fluren noch eine freie Durchgangsbreite von mindestens 1 m verbleiben.
- (4) Umkleideräume müssen einen Ausgang zu einem Bühnenflur oder zu einem besonderen Flur haben. Von diesem Flur aus müssen zwei Rettungswege vorhanden sein, von denen einer entweder unmittelbar oder über eine mindestens 1 m breite, feuerbeständige und nicht den Besuchern dienende Treppe ins Freie führen muß.

§ 45 Beheizung, Lüftung

- (1) Die Bühnen und die zugehörigen Betriebsräume dürfen nur durch Zentralheizung oder elektrisch beheizbar sein. Einzelfeuerstätten sind in Betriebsräumen zulässig, die feuerbeständige Wände und Decken haben. Durch die Bühne oder die Magazine führende Schornsteine müssen mindestens 24 cm dicke Wangen aus Mauersteinen oder Wangen mit gleichwertigen Eigenschaften haben.

- (2) Luftheizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage der Bühne müssen von entsprechenden Anlagen des Versammlungsraumes und der zugehörigen Räume getrennt sein. Die Anlagen für die Bühne, den Versammlungsraum und die zugehörigen Räume müssen von der Bühne und von einer anderen Stelle außerhalb der Bühne stillgesetzt werden können.
- (3) Elektrische Heizanlagen müssen unverrückbar befestigt sein und festverlegte Leitungen haben. Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offenliegen.
- (4) Heizkörper, die eine Oberflächentemperatur von mehr als 110 °C erreichen können, müssen in Bühnenräumen, Magazinen, Werkstätten und Umkleieräumen Schutzvorrichtungen aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, die unverrückbar befestigt und so ausgebildet sein müssen, daß auf ihnen Gegenstände nicht abgelegt werden können.
- (5) Vor den Wänden liegende Heizungsrohre, die eine Oberflächentemperatur von mehr als 110 °C erreichen können, müssen in Bühnenräumen, Magazinen, Werkstätten und Umkleieräumen bis zur Höhe von 2,25 m über dem Fußboden abnehmbare Schutzvorrichtungen oder stoßfeste, wärmedämmende Umhüllungen haben. Die Schutzvorrichtungen oder Umhüllungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

§ 46 Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen

- (1) Auf der Bühne müssen mindestens zwei Wandhydranten und mindestens zwei Feuerlöscher vorhanden sein,
- (2) Der Bühnenvorhang muß eine Berieselungsanlage haben. Bühnen über 100 m² und Bühnen mit Bühnenerweiterung müssen außerdem eine nicht unterteilte Regenanlage oder eine gleichwertige Feuerlöschanlage haben.
- (3) Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, durch die im Gefahrenfall die anwesenden Betriebsangehörigen und die Mitwirkenden alarmiert werden können. Von einer geeigneten Stelle auf der Bühne oder dem Bühnenflur und von einer geeigneten Stelle im Versammlungsraum aus muß die Feuerwehr durch eine Feuermeldeeinrichtung unmittelbar und jederzeit benachrichtigt werden können.

- (4) Die Auslösevorrichtungen der Sicherheitsanlagen (Rauchabzugsvorrichtungen, Regenanlage, Berieselungsanlage und Feuermeldeeinrichtung) sollen nebeneinander liegen; sie müssen leicht überschaubar angeordnet, für die Brandsicherheitswache leicht erreichbar und nach ihrer Zweckbestimmung gekennzeichnet sein. Die Anlagen nach Absatz 2 müssen eine zweite Auslösung erhalten, die außerhalb der Bühne und der Bühnenerweiterung liegen muß.

§ 47 Bühnentechnische Einrichtungen über der Vorbühne

- (1) Ein Rollenboden und sonstige technische Einrichtungen sind auch über der Vorbühne zulässig; sie müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Prospektzüge müssen voneinander mindestens 50 cm entfernt sein.
- (2) Die Einrichtungen nach Absatz 1 dürfen die Rauchabzugsführung des Versammlungsraumes nicht behindern.
- (3) Oberhalb der Decke oder eines sonstigen oberen Abschlusses (§ 19 Abs. 1 Satz 3) des Versammlungsraumes angeordnete Einrichtungen nach Absatz 1 sind gegen Räume über dem Versammlungsraum durch feuerbeständige Bauteile, gegen den Raum zwischen der Decke oder dem Dach und dem oberen Abschluß des Versammlungsraumes durch mindestens feuerhemmende Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen. Blenden unterhalb der Decke oder unterhalb des oberen Raumabschlusses müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Unterabschnitt 3

Vollbühnen

§ 48 Bühnenanlage

- (1) Vollbühnen sind in einem besonderen Gebäudeteil (Bühnenhaus) unterzubringen. Über der Hauptbühne dürfen benutzbare Räume nicht angeordnet sein.

- (2) Die Höhe der Bühne muß im Mittel mindestens gleich der doppelten Höhe der größtmöglichen Bühnenöffnung vermehrt um 4 m sein; hierbei wird die Höhe der Bühne bis zur Unterkante ihrer Decke gemessen. Beim Einbau eines technischen Portals gilt die größte lichte Höhe dieses Portals als Höhe der Bühnenöffnung. Über dem Rollenboden muß an jeder Stelle ein lichtetes Durchgangsmaß von mindestens 2 m vorhanden sein.
- (3) Bühnenerweiterungen dürfen der Bühne ohne besondere Abschlüsse angegliedert sein. Versenkungen dürfen in Hinterbühnen nur vorhanden sein, wenn die darunter befindlichen Räume zur Unterbühne gehören.
- (4) Auf jeder Seite der Bühnenöffnung muß für einen Posten der Brandsicherheitswache ein besonderer Platz mit einer Grundfläche von mindestens 80 cm x 80 cm und mindestens 2,20 m Höhe vorhanden sein. Von dort aus muß die Spielfläche überblickt und betreten werden können.
- (5) Zwischen den Umfassungswänden der Bühne und dem Rundhorizont oder den Dekorationen muß ein Gang von mindestens 1,50 m Breite frei bleiben. Die Gangbreite darf, auch durch Gegengewichtszüge, nicht eingengt sein.

§ 49 Wände

- (1) Die Außenwände des Bühnenhauses, die Wände der Durchfahrten und Flure sowie die Wände der Werkstätten und Magazine müssen feuerbeständig sein. Die Trennwand zwischen Bühnenhaus und Zuschauerhaus, die Wände der Bühne, der Unterbühne und der Bühnenerweiterungen sowie die Wände der Treppenträume müssen feuerbeständig und so dick wie Brandwände sein. Die Wände der Treppenträume, in denen Treppen für die Bühnenhandwerker liegen, sowie die übrigen Wände müssen mindestens feuerhemmend aus nichtbrennbaren Baustoffen sein.
- (2) Außer der Bühnenöffnung sind Öffnungen zwischen der Bühne einschließlich der Bühnenerweiterungen und dem Versammlungsraum (Vorbühnenauftritt) und anderen Räumen des Zuschauerhauses nur in Höhe des Bühnenfußbodens und nur über Sicherheitsschleusen (§ 60) zulässig.
- (3) Öffnungen zwischen anderen Räumen des Bühnenhauses und des Zuschauerhauses sind über Sicherheitsschleusen überall zulässig.

- (4) Liegt der Platz für das Orchester vor dem Schutzvorhang im Versammlungsraum, so sind an beiden Seiten Rettungswege über Sicherheitsschleusen zu den Fluren des Bühnenhauses zulässig.
- (5) Bühne und Bühnenerweiterungen dürfen keine unmittelbar ins Freie führenden Öffnungen haben; zum Transport von Dekorationen ist in Bühnenerweiterungen eine Öffnung zulässig, sie darf jedoch nicht auf die notwendigen Rettungswege für die Mitwirkenden angerechnet werden. Die Öffnung muß einen feuerbeständigen Feuerschutzabschluß haben. Oberhalb des Rollenbodens sind Fenster aus nichtbrennbaren Baustoffen mit einer Verglasung, die ausreichend widerstandsfähig gegen Feuer ist, zulässig. Der Feuerschutzabschluß darf nur mit Steckschlüssel geöffnet werden können; dies gilt auch für die Fenster, soweit diese nicht als Rauchabzüge nach § 52 Abs. 2 benutzt werden. § 52 bleibt unberührt.

§ 50 Decken, Dächer

- (1) Decken im Bühnenhaus müssen feuerbeständig sein. Decken zwischen Bühne und Unterbühne dürfen ohne Anforderung an die Feuerwiderstandsdauer aus normal entflammaren Baustoffen bestehen; dies gilt auch für die Decke der Bühne, wenn sie zugleich das Dach bildet.
- (2) Öffnungen in den Decken unter oder über Bühnenerweiterungen müssen durch feuerbeständige Klappen abgeschlossen sein.
- (3) Das Tragwerk von Dächern und der Träger der Dachhaut müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Die Türen zu den Dachräumen müssen selbstschließend und feuerbeständig sein.

§ 51 Bühneneinrichtungen

- (1) Tragende Bauteile für den inneren Ausbau der Bühne müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; Beläge des Rollenbodens und der Galerie dürfen aus Holz sein.
- (2) Tragende Seile der Obermaschinerie, ausgenommen Seile von Handzügen, müssen Drahtseile sein.
- (3) Gegengewichtsbahnen müssen umkleidet sein. Bei Gegengewichtsbahnen über Verkehrswegen müssen Auffangvorrichtungen angebracht sein.

- (4) Vorhänge vor dem Schutzvorhang (Schmuckvorhänge im Versammlungsraum) müssen aus nichtbrennbarem Stoff bestehen. Vorhänge hinter dem Schutzvorhang (Hauptvorhänge) müssen mindestens schwer entflammbar sein. Die Vorhänge dürfen die Wirkung des Schutzvorhanges nicht beeinträchtigen und seine Betätigung nicht behindern.

§ 52 Rauchabführung

- (1) Die Bühne muß Rauchabzugsöffnungen haben. Befinden sich alle Rauchabzugsöffnungen in der Decke, so muß ihr lichter Gesamtquerschnitt mindestens 8 vom Hundert der Bühnengrundfläche betragen. Werden alle Rauchabzugsöffnungen in den Wänden angeordnet, so muß ihr lichter Gesamtquerschnitt mindestens 12 vom Hundert betragen. Werden die Rauchabzugsöffnungen in der Decke und in den Wänden angeordnet, so ist der Gesamtquerschnitt aus den vorgenannten Werten zu errechnen.
- (2) Die Rauchabzugsöffnungen in den Wänden müssen unmittelbar unter der Decke, oberhalb von Rollenböden und in mindestens zwei gegenüberliegenden Wänden angeordnet sein. Entsprechend angeordnete Fenster dürfen als Rauchabzüge verwendet werden (§ 49 Abs. 5). Werden die Abschlüsse der Rauchabzugsöffnungen in den Wänden um eine Achse schwingbar ausgebildet, so muß die Achse waagrecht und unterhalb des Schwerpunktes des Abschlusses liegen; die obere Abschlußkante muß nach außen schwingen.
- (3) Rauchabzugsschächte müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Führen die Schächte durch Decken, so müssen sie nach ihrer Feuerwiderstandsdauer der Bauart der Decken entsprechen. Rauchabzugsschächte sollen senkrecht geführt sein. Ihre Ausmündungen ins Freie müssen mindestens 50 cm über Dach liegen und von höher gelegenen Fenstern und anderen Öffnungen, auch solchen benachbarter Gebäude, mindestens 2,50 m, waagrecht gemessen, entfernt bleiben.
- (4) Rollenböden müssen Durchbrüche haben, deren Größe mindestens dem Gesamtquerschnitt der Rauchabzugsöffnungen entspricht. Davon muß ein Viertel aus mindestens 80 cm x 80 cm großen Durchbrechungen bestehen; sie müssen Geländer und Fußleisten haben. Für den Rest

genügen 4 cm breite Schlitze des Rollenbodenbelages. Die Belagsbohlen dürfen höchstens 25 cm breit sein. Satz 2 und 3 gelten nicht, wenn der Rollenboden mit Gitterrosten belegt ist, deren Fläche mindestens dem Gesamtquerschnitt der Rauchabzugsöffnungen entspricht.

- (5) Die Abschlüsse der Rauchabzüge müssen von zwei jederzeit zugänglichen Stellen aus, von denen die eine auf, die andere außerhalb der Bühne liegen muß, leicht geöffnet werden können. Sie müssen sich bei einem Überdruck von 350 Pa selbsttätig öffnen.
- (6) Die Abschlüsse der Rauchabzüge müssen von einer Bedienungsstelle außerhalb der Bühne wieder geschlossen werden können.
- (7) Alle beweglichen Teile von Rauchabzugseinrichtungen müssen leicht bewegt und geprüft werden können.
- (8) Rauchabzugseinrichtungen müssen an den Bedienungsstellen die Aufschrift „Rauchabzug Bühne“, haben. An der Bedienungsvorrichtung muß erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnungen offen oder geschlossen sind.
- (9) Dekorationen dürfen nicht näher als 1 m an den Rollenbodenbelag oder an die Raumdecke herangeführt werden, es sei denn, daß der Belag des Rollenbodens insgesamt aus Gitterrosten besteht.

§ 53 Magazine, Werkstätten, Umkleideräume, Aboträume

- (1) Für Dekorationen, Möbel, Requisiten, Kleider und ähnliche Gegenstände müssen ausreichende Magazine vorhanden sein. Magazine müssen vom Freien unmittelbar zugänglich sein oder ins Freie führende Fenster haben, wenn darin nicht nur gerollte Dekorationen aufbewahrt werden. Ausnahmen von Satz 2 können zugelassen werden für kleinere Magazine und für Magazine, in denen hauptsächlich Gegenstände aus nicht-brennbaren Stoffen gelagert werden. Magazine, die auch als Arbeitsräume benutzt werden, müssen den Anforderungen an Aufenthaltsräume entsprechen.
- (2) Türen in Wänden von Magazinen und Werkstätten, die nicht unmittelbar ins Freie führen, müssen selbstschließend und feuerbeständig sein. An Stelle solcher Türen sind Sicherheitsschleusen (§ 60) zulässig. Frisier-

räume gelten nicht als Werkstätten; sie müssen den Anforderungen an Umkleieräume entsprechen.

- (3) Für die Mitwirkenden müssen zum Umkleiden geeignete Räume vorhanden sein, die in baulichem Zusammenhang mit der Bühne stehen und den Vorschriften für Aufenthaltsräume entsprechen. Mindestens ein Fenster jedes Umkleideraumes muß so liegen, daß es von der Feuerwehr erreicht werden kann.
- (4) In der Nähe der Umkleieräume sind Aborträume, getrennt für Frauen und Männer, in ausreichender Zahl anzuordnen.

§ 54 Räume mit offenen Feuerstätten

Offene Feuerstätten, wie Schmiedefeuer und Leimöfen, sind nur in Räumen zulässig, die von der Bühne und von anderen Räumen durch feuerbeständige Wände und Decken abgetrennt sind sowie selbstschließende und feuerbeständige Türen oder Sicherheitsschleusen (§ 60) haben.

§ 55 Rettungswege

- (1) Alle Räume des Bühnenhauses, außer den Magazinen, und der Platz für das Orchester müssen an Fluren liegen.
- (2) Von jedem Punkt der Bühne muß in höchstens 30 m Entfernung ein Flur unmittelbar erreichbar sein. Die Türen von der Bühne auf die Flure sind zweckentsprechend verteilt so anzuordnen, daß auf 100 m² Bühnenfläche mindestens im Türbreite entfällt. Es kann zugelassen werden, daß der Rettungsweg über nicht abschließbare Bühnenerweiterungen führt.
- (3) Bühnenerweiterungen müssen Türen zu Fluren haben. Jede Bühnenerweiterung muß mindestens eine Tür, bei mehr als 100 m² mindestens zwei Türen haben. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Von jeder Stelle eines Flures nach den Absätzen 1 bis 3 müssen zwei Rettungswege in verschiedenen Richtungen ins Freie führen; ein Ausgang oder ein im Zuge des Rettungsweges liegender Treppenraum darf nicht mehr als 25 m entfernt sein. Bei Fluren im Erdgeschoß von nicht mehr als 25 m Länge kann von dem zweiten Rettungsweg ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Bühne kleiner als 250 m² ist und sie keine Seiten- oder Hinterbühne hat.

- (5) Die Breite der als Rettungswege dienenden Flure, Bühnenhaustreppen und Ausgänge ins Freie muß mindestens betragen
1. bei Bühnen bis 350m^2 Fläche für Flure in allen Geschossen 1,50 m, für Treppen und Ausgänge 1 m;
 2. bei Bühnen über 350 bis 500m^2 Fläche für Flure in Höhe des Bühnenfußbodens 2 m, für Flure in den übrigen Geschossen, für Treppen und Ausgänge 1,50 m;
 3. bei Bühnen über 500m^2 für Flure in Höhe des Bühnenfußbodens 2,50 m, für Flure in den übrigen Geschossen, für Treppen und Ausgänge 1,50 m. Bei der Berechnung der Fläche bleiben Bühnenerweiterungen unberücksichtigt.
- (6) Türen von Treppenräumen, Windfängen und Ausgängen müssen mindestens so breit wie die zugehörigen Treppenläufe sein. Türen zu Fluren sind so anzuordnen, daß sie beim Öffnen und im geöffneten Zustand die Flure nicht einengen.
- (7) Treppenläufe sollen nicht mehr als 14 Stufen haben. Absätze in einläufigen Treppen dürfen in Laufrichtung nicht kürzer als 1 m sein. Treppenläufe dürfen erst in einem Abstand von mindestens 90 cm von den Zugangstüren beginnen. Wendeltreppen und Treppen mit gewendelten Laufteilen sind unzulässig.
- (8) Treppenräume notwendiger Treppen, die durch mehr als zwei Geschosse führen, müssen an ihrer obersten Stelle eine Rauchabzugsöffnung mit einem freien Querschnitt von mindestens 5 vom Hundert der Grundfläche des dazugehörigen Treppenraumes oder Treppenraumabschnitts, mindestens jedoch von 1m^2 haben. Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge müssen im Treppenraum liegen und mindestens im Erdgeschoß bedient werden können. Sie müssen an den Bedienungsstellen die Aufschrift „Rauchabzug“ haben. An der Bedienungsvorrichtung muß erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnungen offen oder geschlossen sind. Fenster dürfen als Rauchabzüge ausgebildet sein, wenn sie hoch genug liegen.
- (9) Die Rettungswege dürfen nicht ins Zuschauerhaus führen. Ein Rettungswege darf über Sicherheitsschleusen zu Rettungswegen des Zuschauerhauses führen, wenn die Bühne keine Hinterbühne hat, ohne Seitenbühne

kleiner als 250 m² ist und die Flure nicht länger als 25 m sind. Bei der Berechnung der Breite gemeinsam benutzter Rettungswege ist die größtmögliche Zahl der aus dem Bühnenhaus und dem Zuschauerhaus auf sie angewiesenen Personen zugrunde zu legen (§ 21 Abs. 3). Sicherheitsschleusen (§ 60) im Zuge von Rettungswegen müssen mindestens 3 m tief sein.

- (10) Über 50 m² große Umkleieräume, Übungsräume, Probesäle und ähnliche Räume sowie über 100 m² große Werkstätten und Magazine müssen mindestens zwei möglichst weit auseinanderliegende Ausgänge haben. Über 50 m² große Magazine, die nicht an Fluren liegen, müssen zwei getrennte Rettungswege zu Treppenräumen oder unmittelbar ins Freie haben. Diese Rettungswege dürfen auch durch benachbarte Magazine führen.
- (11) Die Türen der Bühne, der Bühnenerweiterungen, Übungsräume, Probesäle, Werkstätten, Kantinen und ähnlicher Räume müssen zu den Fluren aufschlagen; bei über 50 m² großen Umkleieräumen kann dies verlangt werden.
- (12) Treppen, außer den Treppen für Bühnenhandwerker (Absatz 14), müssen feuerbeständig und an den Unterseiten geschlossen sein. Sie müssen auf beiden Seiten Handläufe ohne freie Enden haben.
- (13) In Höhe jeder Galerie und in Höhe des Rollenbodens muß auf beiden Bühnenseiten ein Ausgang auf eine Treppe für Bühnenhandwerker vorhanden sein. Ausgänge auf Flure des Bühnenhauses oder auf Bühnenhaustreppen können zugelassen werden, wenn sie über Sicherheitsschleusen (§ 60) führen.
- (14) Treppen, die ausschließlich als Rettungswege für Bühnenhandwerker dienen, müssen in feuerhemmender Bauart oder aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt, mindestens 70 cm breit und von mindestens feuerhemmenden Wänden aus nichtbrennbaren Baustoffen umschlossen sein; ihre unteren Ausgänge müssen unmittelbar ins Freie oder über selbstschließende und mindestens feuerhemmende Türen auf Rettungswege führen. Diese Treppen brauchen keine Beleuchtung durch Tageslicht zu haben; sie müssen jedoch an die Sicherheitsbeleuchtung an-

geschlossen sein, Wendeltreppen können als Bühnenhandwerkertreppen zugelassen werden.

§ 56 Fenster und Türen

- (1) Fenster, die zur Rettung von Menschen dienen, müssen als Drehflügel-fenster ausgebildet, im Lichten mindestens 90 cm breit und mindestens 1,20 m hoch sein. Ihre Brüstung darf nicht höher als 1,20 m sein. Gitter an diesen Fenstern müssen sich mit den Fensterflügeln öffnen lassen und dürfen ihr Aufschlagen nicht behindern.
- (2) Fenster zu Lichtschächten müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; die Verglasungen müssen ausreichend widerstandsfähig gegen Feuer sein. Solche Fenster dürfen nur mit Schlüssel geöffnet werden können.
- (3) Schiebe-, Pendel-, Hebe- und Drehtüren sind im Zuge von Rettungswegen unzulässig. Die im Zuge von Rettungswegen liegenden Türen müssen von innen auch ohne Schlüssel geöffnet werden können; Riegel sind unzulässig. Die Türen zwischen der Bühne einschließlich Bühnenerweiterungen und den Fluren müssen selbstschließend und mindestens feuerhemmend aus nichtbrennbaren Baustoffen sein. Die Türen zwischen Fluren und Treppenräumen müssen dicht und selbst-schließend sein; Verglasungen müssen ausreichend Widerstandsfähig gegen Feuer sein.
- (4) Türen müssen mindestens 1 m breit sein,

§ 57 Beheizung, Lüftung

- (1) Das Bühnenhaus darf nur durch Zentralheizung oder elektrisch beheizbar sein. Luftheizungsanlagen des Bühnenhauses müssen von Anlagen des Zuschauerhauses getrennt sein. Elektrische Heizanlagen müssen unverrückbar befestigt sein und festverlegte Leitungen haben. Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offenliegen.
- (2) Heizkörper, die eine Oberflächentemperatur von mehr als 110 °C erreichen können, müssen in Bühnenräumen, Magazinen, Werkstätten und Umkleieräumen Schutzvorrichtungen aus nichtbrennbaren Baustoffen

haben, die unverrückbar befestigt und so ausgebildet sein müssen, daß auf ihnen Gegenstände nicht abgelegt werden können.

- (3) Vor den Wänden liegende Heizungsrohre, die eine Oberflächentemperatur von mehr als 110 °C erreichen können, müssen in Bühnenräumen, Magazinen, Werkstätten und Umkleieräumen bis zur Höhe von 2,25 m über dem Fußboden abnehmbare Schutzvorrichtungen oder stoßfeste, wärmedämmende Umhüllungen haben. Die Schutzvorrichtungen oder Umhüllungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- (4) Lüftungs- und Klimaanlage des Bühnenhauses müssen von denen des Zuschauerhauses getrennt sein. Die Anlagen für das Bühnenhaus und für das Zuschauerhaus müssen von der Bühne und von einer anderen Stelle außerhalb der Bühne stillgesetzt werden können.

§ 58 Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen

- (1) Bühnen und Bühnenerweiterungen müssen eine Regenanlage haben, welche auch die Bühnenteile unter den Arbeitsgalerien deckt. Sie darf in ihrer Wirksamkeit nicht durch aufgezoogene Dekorationen beeinträchtigt sein. Die Regenanlage muß von der Bühne und von einer anderen, neben der Bühne liegenden Stelle aus in Betrieb gesetzt werden können; sie darf in Gruppen für die Bühne, für die Hinterbühne, für die rechte und linke Seitenbühne unterteilt sein. Bei Bühnen bis zu 350 m² Fläche darf die Regenanlage der Bühne nicht unterteilt sein. Bei Bühnen über 350 m² Fläche sind zwei Untergruppen, bei Bühnen über 500 m² Fläche drei Untergruppen zulässig. Jede Bühnenerweiterung darf eine gesonderte Anlage erhalten, eine weitere Unterteilung ist unzulässig. Die Regenanlage muß so beschaffen sein, daß die Beregnung innerhalb von 40 Sekunden nach dem Auslösen einsetzt. Die Auslösevorrichtungen für die einzelnen Gruppen der Regenanlage müssen an den Bedienungsstellen übersichtlich nebeneinander angeordnet und gekennzeichnet sein. Die Wasserzuleitung für die Regenanlage muß so bemessen sein, daß alle vorhandenen Gruppen gleichzeitig für eine Zeitdauer von mindestens 10 Minuten genügend mit Wasser versorgt werden können, auch wenn außerdem noch zwei Wandhydranten in Betrieb sind. Sind die Bühnenerweiterungen (Hinterbühne und Seitenbühnen) durch Brandab-

schlüsse von der Bühne abgetrennt, so genügt es, wenn nur die Bühne mindestens 10 Minuten mit Wasser versorgt werden kann.

- (2) An Stelle einer Regenanlage nach Absatz 1 kann eine andere gleichwertige Feuerlöschanlage zugelassen werden.
- (3) Auf der Bühne und den Bühnenerweiterungen müssen Wandhydranten in ausreichender Zahl, auf der Bühne mindestens zwei, so angebracht sein, daß jede Stelle der Bühne erreicht werden kann. Weitere Wandhydranten müssen auf allen Absätzen der Bühnenhandwerkertreppen, von denen aus die Bühne oder der Rollenboden zugänglich ist, und auf beiden Seiten der ersten Arbeitsgalerie vorhanden sein. In den Treppenträumen, soweit erforderlich auch in den Fluren, müssen Wandhydranten in solcher Zahl angebracht sein, daß eine wirksame Brandbekämpfung möglich ist.
- (4) Auf der Bühne müssen mindestens zwei Feuerlöscher vorhanden und zweckmäßig verteilt sein. Auf jeder Bühnenerweiterung muß mindestens ein weiterer Feuerlöscher vorhanden sein. Auf allen Fluren muß jeweils zwischen zwei Treppenträumen ein Feuerlöscher angebracht sein; die Feuerlöscher sollen sich in allen Geschossen möglichst an der gleichen Stelle befinden.
- (5) Versammlungsstätten mit Vollbühne müssen eine an das öffentliche Feuermeldenetz angeschlossene Feuermeldeanlage mit den notwendigen Nebemeldern haben. Melder müssen sich mindestens beim Stand des Postens der Brandsicherheitswache, beim Bühnenpfortner und an geeigneter Stelle im Zuschauerhaus befinden. Weitere Melder können verlangt werden. Ist ein öffentliches Feuermeldenetz nicht vorhanden, so muß vom Stand des Postens der Brandsicherheitswache, von einer anderen geeigneten Stelle im Bühnenflur und vom Zuschauerhaus aus die Feuerwehr durch eine Feuermeldeeinrichtung unmittelbar und jederzeit benachrichtigt werden können.
- (6) Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, durch die im Gefahrenfall die anwesenden Betriebsangehörigen, die Mitwirkenden und die Brandsicherheitswache alarmiert werden können. Für die Brandsicherheitswache muß im Bühnenhaus ein Aufenthaltsraum vorhanden sein.

- (7) Die Auslösevorrichtungen der Sicherheitsanlagen (Rauchabzugsanlage, Schutzvorhang und Feuermeldeeinrichtung) sollen nebeneinander liegen; sie müssen leicht überschaubar angeordnet, für die Brandsicherheitswache leicht erreichbar und nach ihrer Zweckbestimmung gekennzeichnet sein.

§ 59 Schutzvorhang

- (1) Die Bühnenöffnung muß gegen den Versammlungsraum durch einen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehenden Schutzvorhang rauchdicht geschlossen werden können. Der Schutzvorhang muß sich von oben nach unten und durch sein Eigengewicht schließen. Die Schließzeit darf 30 Sekunden nicht überschreiten. Der Schutzvorhang muß einen Druck von 450 N/m^2 nach beiden Richtungen aushalten können, ohne daß seine Zweckbestimmung beeinträchtigt wird. Eine kleine, nach der Bühne aufschlagende, selbstschließende Tür im Schutzvorhang ist zulässig.
- (2) Die Vorrichtung zum Schließen des Schutzvorhanges muß an zwei Stellen, von denen eine auf der Bühne liegen muß, ausgelöst werden können. Beim Schließen muß auf der Bühne ein Warnsignal zu hören sein.
- (3) Der Schutzvorhang muß so angeordnet sein, daß er im geschlossenen Zustand unten an feuerbeständige Bauteile anschließt; lediglich der Bühnenboden darf unter dem Schutzvorhang durchgeführt werden. Bei Schutzvorhängen von mehr als 8 m Breite sind an der unteren Längschiene Stahldorne anzubringen, die in entsprechende stahlbewehrte Aussparungen im Bühnenboden eingreifen.
- (4) Für den Schutzvorhang muß eine Berieselungsanlage vorhanden sein,

§ 60 Sicherheitsschleusen

- (1) Sicherheitsschleusen (§ 8 Abs. 10 DVNBauO) müssen mindestens so tief sein, wie ihre Türflügel breit sind. Türen und Schleusen im Zuge von Rettungswegen müssen in Richtung des Rettungsweges ohne Schlüssel geöffnet werden können.
- (2) Sicherheitsschleusen nach Absatz 1 mit mehr als 20 m^3 Luftraum müssen Rauchabzüge haben.

§ 61 Wohnungen im Bühnenhaus

Im Bühnenhaus sind nur für Aufsichtspersonen Wohnungen zulässig. Sie müssen von den umgebenden Räumen, auch den Fluren, durch feuerbeständige Wände und Decken ohne Öffnungen getrennt sein und einen besonderen Zugang haben, der mit anderen Räumen nicht in Verbindung steht.

§ 62 Räume für Raucher

Im Bühnenhaus sollen besondere Räume für Raucher angeordnet sein. Sie müssen deutlich gekennzeichnet und von anderen Räumen des Bühnenhauses durch feuerbeständige Wände mit selbstschließenden und mindestens feuerhemmenden Türen getrennt sein. An den Ausgängen sind in diesen Räumen Aschenbecher fest anzubringen.

§ 63 Bühnentechnische Einrichtungen über der Vorbühne

Für die Vorbühne gelten die Vorschriften des § 47 entsprechend.

Unterabschnitt 4 Szenenflächen

§ 64 Szenenflächen

- (1) Szenenflächen sollen einzeln nicht größer als 350 m² sein und dürfen nur die in Absatz 2 und 3 genannten technischen Einrichtungen haben. Je Seite dürfen höchstens zwei Vorhänge hintereinander angebracht sein.
- (2) Vorhänge, Deckenbehänge und Dekorationen müssen bei Szenenflächen bis zu 150 m² aus mindestens schwerentflammaren Stoffen hergestellt sein. Bei Szenenflächen über 150 m² müssen sie aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen; sie dürfen aus mindestens schwerentflammaren Stoffen hergestellt sein, wenn über der Szenenfläche eine Regenanlage vorhanden ist. Auf die Regenanlage kann verzichtet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. Aufhängevorrichtungen müssen aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen. Ausstattungsgegenstände, wie Möbel und Lampen, dürfen aus normal entflammaren Stoffen hergestellt sein.

- (3) Vorhänge, Deckenbehänge, ihre Aufhängevorrichtungen und Dekorationen dürfen nicht näher als 1 m an den oberen Raumabschluß oder an den Arbeitsboden herangebracht sein. Bei Szenenflächen ohne Deckenbehänge, Aufhängevorrichtungen und Arbeitsböden darf der Vorhang an die Raumdecke herangeführt sein.
- (4) Scheinwerfer und Bildwerfer müssen zu Vorhängen, Deckenbehängen und Dekorationen aus brennbaren Stoffen einen Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m einhalten.
- (5) Arbeitsböden (Arbeitsbühnen) müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und mindestens zwei Ausgänge zu Rettungswegen außerhalb des Versammlungsraumes haben. Sie müssen sicher begehbar und mindestens so weit geöffnet oder von den Wänden so weit entfernt sein, daß der Gesamtquerschnitt der Öffnungen mindestens dem Gesamtquerschnitt der Rauchabzugsöffnungen des Versammlungsraumes entspricht und der Rauchabzug nicht beeinträchtigt wird. Die freien Seiten von Arbeitsböden sind sicher zu umwehren. Der Abstand zwischen Arbeitsboden und Raumdecke muß mindestens 2 m betragen.

§ 65 Szenenpodien

- (1) Wird an den offenen Seiten von Szenenpodien (erhöhte Szenenflächen) eine Verkleidung angebracht, so muß diese aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen.
- (2) Szenenpodien müssen an den von Besuchern abgekehrten Seiten abgeschrankt sein, soweit ihr Fußboden höher als 50 cm über dem Fußboden des Versammlungsraumes liegt und mit ihm nicht durch Stufen in Verbindung steht.
- (3) Bei Hubpodien oder Fahrpodien müssen die Wände, Decken und Fußböden der Gruben oder Nischen, soweit sie nicht durch Teile der Podien gebildet werden, feuerbeständig sein. Dies gilt auch für Türen zu den Gruben oder Nischen.

§ 66 Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen

- (1) An der Szenenfläche müssen Feuerlöscher in ausreichender Zahl vorhanden sein.
- (2) In der Nähe von Szenenflächen von mehr als 100 m² Grundfläche muß ein Wandhydrant angeordnet sein. Bei Szenenflächen von mehr als 200 m² Grundfläche müssen mindestens zwei Wandhydranten an möglichst entgegengesetzten Stellen so angeordnet sein, daß die gesamte Fläche erreicht werden kann.
- (3) Von zwei geeigneten Stellen des nächstgelegenen Flures aus muß die Feuerwehr durch eine Feuermeldeeinrichtung unmittelbar und jederzeit benachrichtigt werden können. Wird eine Brandsicherheitswache verlangt, so muß sich eine Stelle in der Nähe des Standes für den Posten der Brandsicherheitswache befinden. Der Stand für den Posten der Brandsicherheitswache muß so angeordnet sein, daß von ihm aus die Szenenfläche überblickt und ungehindert betreten werden kann,

§ 67 Magazine, Umkleieräume, Aborträume

Für Magazine, Umkleieräume und Aborträume gelten die Vorschriften des § 43 entsprechend.

Abschnitt 3

Filmvorführungen, Scheinwerferstände und Scheinwerferräume

Unterabschnitt 1

Filmvorführungen mit Sicherheitsfilm

§ 68 Vorführung im Versammlungsraum

- (1) Vorführgeräte (Bildwerfer) für Sicherheitsfilm dürfen im Versammlungsraum aufgestellt werden. Sie müssen standfest und so beschaffen sein, daß Gefahren nicht auftreten können.
- (2) Der Standplatz der Vorführgeräte muß von den Platzflächen sicher abgeschränkt sein. Die Rettungswege dürfen auch bei Betrieb der Vorführgeräte nicht eingengt sein.

- (3) Jeder mit Bogenlampe oder mit Gasentladungslampe (Hochdrucklampe) betriebene Bildwerfer muß an ein Abzugsrohr aus nichtbrennbaren Baustoffen angeschlossen sein, das unmittelbar oder über einen Kanal oder Schacht ins Freie führt. Bei Bildwerfern, die mit Hochdrucklampen betrieben werden, kann statt dessen ein sicher wirkendes Gerät verwendet werden, welches das entstehende Ozon unschädlich macht. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn ozonarme Xenonlampen, wie Hochdrucklampen, verwendet werden.
- (4) Die elektrischen Zuleitungen zum Bildwerfer sind so zu verlegen, daß die Rettungswege unbehindert benutzt werden können. Der Bildwerfer darf nicht an einen Stromkreis der Allgemeinbeleuchtung des Versammlungsraumes angeschlossen sein.

§ 69 Bildwerferraum

Wird für die Vorführgeräte ein besonderer Raum (Bildwerferraum) angeordnet, so muß dieser den Vorschriften der §§ 70 bis 72 entsprechen. Der Bildwerferraum muß ausreichend belüftet werden können.

§ 70 Abmessungen

- (1) Die Grundfläche des Bildwerferraumes muß so bemessen sein, daß an den Bedienungsseiten und hinter jedem Bildwerfer eine freie Fläche von mindestens 1 m Breite vorhanden ist.
- (2) Der Raum muß durchschnittlich eine lichte Höhe von mindestens 2,80 m, über dem Standplatz des Vorführers von mindestens 2,10 m, haben. Ist der Raum am Standplatz des Vorführers niedriger als 2,80 m, so ist dies bei der Bemessung der Einrichtungen für Be- und Entlüftung zu berücksichtigen.

§ 71 Treppen

- (1) Bildwerferräume dürfen nicht nur über Leitern zugänglich sein.
- (2) Treppen zu Bildwerferräumen müssen mindestens 80 cm breit sein und vor der Tür des Bildwerferraumes einen Absatz von mindestens 80 cm Tiefe haben.

- (3) Wendeltreppen müssen mindestens 90 cm breit sein und beiderseits Handläufe sowie auf je 3 m der zu überwindenden Höhe Absätze in der Tiefe von 3 Auftritten haben. Die Stufen müssen in der Mitte eine Auftrittsbreite von 25 cm haben und dürfen nicht höher als 20 cm sein.

§ 72 Geräte und Einrichtungen

- (1) Im Bildwerferraum sind nur solche Geräte und Leitungen zulässig, die für Bild- und Tonvorführungen sowie für die Beleuchtung, Beheizung und Lüftung erforderlich sind. Ist für Vorschaltgeräte, Lampengleichrichter und Verteilungstafeln ein besonderer Schaltraum vorhanden, so muß er zu be- und entlüften sein.
- (2) Im Bildwerferraum muß eine Sitzgelegenheit vorhanden sein.
- (3) Im Bildwerferraum oder in seiner Nähe muß eine Kleiderablage vorhanden sein. Als Kleiderablagen in Bildwerferräumen sind nur Schränke zulässig.
- (4) Am Eingang des Bildwerferraumes muß ein Feuerlöscher vorhanden sein.
- (5) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 68 Abs. 3 und 4.

Unterabschnitt 2 Filmvorführungen mit Zellhornfilm

§ 73 Bildwerferraum

Bei der Verwendung von Zellhornfilm ist ein Bildwerferraum erforderlich. Für diesen Bildwerferraum gelten außer den Vorschriften der §§ 69 bis 72 auch diejenigen der §§ 74 bis 82.

§ 74 Abmessungen

Der Bildwerferraum muß eine Grundfläche von mindestens 16 m² haben. In einem Bildwerferraum dürfen drei Bildwerfer aufgestellt sein. Für jeden weiteren Bildwerfer ist die Fläche um mindestens 5 m² zu vergrößern; flurartige Erweiterungen des Bildwerferraumes über 1,50 m Breite werden auf die erforderliche Fläche angerechnet.

§ 75 Wände, Decken, Fußböden, Podien

- (1) Wände müssen feuerbeständig und so dick wie Brandwände sein.
- (2) Decken über und unter dem Bildwerferraum müssen feuerbeständig sein. Unterkonstruktionen von Fußböden und von Podien müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Hohlräume unter Podien sollen nicht zugänglich sein. Sind in Hohlräumen unter Podien Leitungen verlegt, so müssen die Hohlräume verschließbare Zugangsöffnungen haben.

§ 76 Rettungswege

- (1) Der Bildwerferraum muß einen Rettungsweg unmittelbar ins Freie haben, der andere Rettungswege nicht berührt.
- (2) Läßt sich ein unmittelbarer Ausgang ins Freie nicht schaffen, so kann ein Ausgang durch einen mit dem Versammlungsraum nicht in Verbindung stehenden Vorraum oder Flur zugelassen werden. In diesem Falle kann ein zweiter Ausgang verlangt werden.

§ 77 Verbindung mit anderen Räumen

- (1) Der Bildwerferraum darf außer durch Bild- und Schauöffnungen mit Versammlungsräumen auch durch Nebenräume oder Flure nicht verbunden sein.
- (2) Andere Räume dürfen nicht ausschließlich durch den Bildwerferraum zugänglich sein,
- (3) Türen des Bildwerferraumes und der mit ihm verbundenen Nebenräume zu den Rettungswegen müssen selbstschließend und mindestens feuerhemmend sein und nach außen aufschlagen. Sie dürfen keine Riegel haben und müssen von innen ohne Schlüssel durch Druck geöffnet werden können.

§ 78 Bild- und Schauöffnungen

Bildöffnungen und Schauöffnungen müssen mit mindestens 5 mm dicken fest eingebauten Verglasungen rauchdicht abgeschlossen sein. Die Bildöffnungen dürfen nur so groß sein, wie es der Strahlendurchgang erfordert, die Schauöffnungen dürfen nicht größer als 270 cm² sein. Vor diesen Öffnungen müssen im Bildwerferraum Schieber aus mindestens 2 mm dickem Stahlblech angebracht sein. Die Schieber müssen sicher und leicht bewegt werden können, sich bei einem Filmbrand und bei Betätigung vom „Schalter Bildwerferraum“, sofort schließen und außerdem von Hand zu bedienen sein.

§ 79 Öffnungen ins Freie

- (1) Bildwerferräume müssen ein Überdruckfenster haben, das unmittelbar ins Freie oder in einen oben offenen Luftschaft mit feuerbeständigen Wänden ohne Öffnungen von mindestens 0,50 m² Querschnitt führt. Das Überdruckfenster soll im oberen Raumdrittel angebracht sein; es muß bei einer lichten Mindestgröße von 0,25 m² mit Fensterglas einfacher Dicke (ED) verglast und so eingerichtet sein, daß es sich bei einem im Raum entstehenden Überdruck leicht selbsttätig in ganzer Fläche öffnet und geöffnet bleibt.
- (2) Ins Freie führende Tür- und Fensteröffnungen von Bildwerferräumen müssen ein Schutzdach aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, wenn sich darüber andere Außenwandöffnungen oder ein Dachüberstand aus brennbaren Baustoffen befindet. Das Schutzdach muß mindestens 50 cm auskragen und mindestens 30 cm über die Leibungen der Öffnungen übergreifen. Dies gilt auch für das Überdruckfenster nach Absatz 1, wenn es ins Freie führt.

§ 80 Bildwerfer und andere elektrische Geräte

- (1) Es dürfen nur Bildwerfer mit nicht mehr als 600 m Film fassenden Filmtrommeln (Feuerschutztrommeln) verwendet werden, Jede Trommel muß mindestens zwei mit Drahtgewebe (Maschenanzahl zwischen 49 und 64 je cm²) verschlossene Öffnungen haben, deren Querschnitt zusammen mindestens 6 vom Hundert der Trommeloberfläche beträgt. Die Ein- und

Austrittsöffnungen der Trommeln müssen so beschaffen sein, daß bei stehendem Film das Übergreifen eines Filmbrandes auf den Trommelinhalt verhindert wird; ferner muß diese Einrichtung so ausgebildet sein, daß der Film bei geschlossener Trommel seitlich nicht herausgerissen werden kann. Bei geöffneter Trommel darf die Vorführung nicht möglich sein.

- (2) Die Lampengehäuse der Bildwerfer müssen gegen Wärmeabgabe so geschützt sein, daß ein auf- oder angelegtes Stück Zellhornfilm sich nicht vor Ablauf von 10 Minuten entzündet. Lampengehäuse müssen so beschaffen sein, daß Filmrollen nicht darauf abgelegt werden können.
- (3) Der Weg des ungeschützten Films von der einen zur anderen Feuerschutztrommel soll kurz sein; er muß so beschaffen sein, daß das Übergreifen von Flammen, die im Bildfenster entstehen, auf die anderen Filmteile möglichst verhindert wird. Das Bildfenster muß Vorrichtungen haben, die einen selbsttätigen Licht- und Wärmeabschluß bewirken, wenn der Film reißt, zu langsam läuft oder im Bildfenster stehenbleibt; die Vorrichtungen müssen auch mit der Hand bedient werden können. Bei hohen Wärmegraden im Bildfenster sind zusätzliche Einrichtungen, wie Kühlgebläse, erforderlich, die eine Entzündung des Films verzögern. Diese Einrichtungen müssen mit dem Triebwerk des Bildwerfers so gekuppelt sein, daß die Vorführung erst möglich ist, wenn die zusätzlichen Einrichtungen voll angelaufen sind.
- (4) Der Bildwerfertisch muß aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen. Er muß einen Metallbehälter zum Ablegen von Lampenkohlenresten haben, wenn eine Bogenlampe als Lichtquelle dient.
- (5) Scheinwerfer sind im Bildwerferraum unzulässig.

§ 81 Beleuchtung

Glühlampen müssen einen Schutzkorb aus nichtbrennbaren Stoffen mit höchstens 2 cm Maschenweite oder eine Überglocke aus dickem Glas haben.

§ 82 Beheizung

- (1) Der Bildwerferraum darf nur durch Zentralheizung, durch Gasfeuerstätten mit abgeschlossener Verbrennungskammer oder durch ortsfeste elektrische Heizgeräte ohne offenliegende Heizkörper beheizbar sein. Warmluftheizungen dürfen nur zugehörige Nebenräume mitbeheizen. Zuluftöffnungen müssen vergittert sein; Gegenstände dürfen auf ihnen nicht abgelegt werden können.
- (2) Der Raum darf nur mit Anlagen beheizt werden, bei denen die Oberflächentemperatur an den Heizkörpern, Feuerstätten oder Heizgeräten höchstens 110 °C beträgt. Heizkörper, Feuerstätten oder Heizgeräte müssen Schutzvorrichtungen aus nichtbrennbaren Baustoffen offen haben, die unverrückbar befestigt und so ausgebildet sein müssen, daß auf ihnen Gegenstände nicht abgelegt werden können.

Unterabschnitt 3

Scheinwerfer, Scheinwerferstände und Scheinwerferräume

§ 83 Scheinwerfer

- (1) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen so weit entfernt sein, daß die Stoffe nicht entzündet werden können.
- (2) Ortsveränderliche Scheinwerfer müssen gegen Herabfallen eine besondere Sicherung aus nichtbrennbaren Baustoffen haben.

§ 84 Scheinwerferstände, Scheinwerferräume

- (1) Über einem Versammlungsraum liegende Scheinwerferstände und Scheinwerferräume müssen sicher begehbar sein und Rettungswege nach zwei Seiten haben.
- (2) Scheinwerferstände und Scheinwerferräume müssen am Standplatz der Bedienungsperson eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben; Scheinwerferräume müssen eine durchschnittliche lichte Höhe von mindestens 2,50 m haben.

- (3) Wände und Decken der Scheinwerferräume müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, soweit in dieser Verordnung keine weitergehenden Anforderungen gestellt sind. Türen müssen selbstschließend und mindestens feuerhemmend sein und die Aufschrift „Zutritt für Unbefugte verboten“ haben. Scheinwerferstände und Öffnungen der Scheinwerferräume müssen so eingerichtet sein, daß Teile der Scheinwerfer, besonders Glassplitter, nicht in den Versammlungsraum fallen können.
- (4) Scheinwerferräume müssen ausreichend belüftet werden können. Für Scheinwerferräume, die mit Bogenlampen oder Gasentladungslampen (Hochdrucklampen) betrieben werden, gelten die Vorschriften des § 68 Abs. 3.

Abschnitt 4

Versammlungsstätten mit Spielflächen innerhalb von Versammlungsräumen

Unterabschnitt 1

Spielflächen

§ 85 Manegen

- (1) Spielflächen für zirkensische Vorführungen (Manegen) dürfen mit ihren Fußböden nicht höher als 3,50 m über dem Gelände vor den Ausgängen liegen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn wegen der Verkehrssicherheit und wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.
- (2) Manegen müssen gegen die Platzfläche durch geschlossene und stoßfeste Einfassungen abgetrennt sein. Die Einfassung soll mindestens 40 cm hoch sein, die Summe ihrer Höhe und Breite soll mindestens 90 cm betragen.

§ 86 Sportpodien

- (1) Erhöhte Sportflächen (Sportpodien) dürfen mit ihren Fußböden höchstens 4,10 m über dem Fußboden des Versammlungsraumes liegen.

- (2) Sportpodien müssen umwehrt sein. Ist dies wegen der Sportart nicht möglich, so muß eine freie Sicherheitsfläche von mindestens 1,25 m, bei Catcherkämpfen von mindestens 2,50 m Breite zwischen der Außenkante des Podiums und der Platzfläche eingehalten sein.

§ 87 Spielfelder

- (1) Sportflächen für Ballspiele (Spielfelder) müssen gegen die Platzfläche durch geschlossene und stoßfeste Banden abgetrennt sein. Die Banden müssen mindestens 90 cm, bei Spielfeldern für Eishockey mindestens 1,15 m, höchstens jedoch 1,22 m, gemessen von der Eisoberfläche, hoch sein; sie müssen eine glatte Innenfläche haben. Auf die Banden kann verzichtet werden, wenn zwischen Spielfeldern und Platzflächen eine Sicherheitsfläche in ausreichender Breite vorhanden ist.
- (2) Spielfelder für Handball, Fußball, Hockey und Tennis müssen außerdem an den Stirnseiten auf die ganze Breite mindestens 3 m hohe Netze oder ähnliche Vorrichtungen haben, wenn im Anschluß an diese Seiten Platzflächen angeordnet sind.
- (3) Bei Kunsteisfeldern und Kunsteisbahnen, für deren Eisherstellung giftige oder ätzende Kältemittel oder solche Kältemittel verwendet werden, deren Gemische mit Luft brennbar oder explosibel sind, muß durch bauliche Anordnungen und technische Vorkehrungen dafür gesorgt sein, daß Personen nicht gefährdet werden.

§ 88 Reitbahnen

- (1) Reitbahnen müssen gegen die Platzfläche durch geschlossene und stoßfeste Banden abgetrennt sein, die mindestens 1,25 m hoch und vom Fußpunkt gegen die Senkrechte im Verhältnis 1 : 20 nach außen geneigt sein müssen. Die Banden müssen eine glatte Innenfläche haben. Die Ein- und Ausgänge müssen mindestens 2 m breit und mindestens 2,50 m hoch sein.
- (2) Für Hippodrome gilt § 85 Abs. 2.

§ 89 Sportrennbahnen

- (1) Die Fahrbahnen müssen gegen die Platzfläche durch ausreichend feste Umwehrungen so abgetrennt sein, daß Besucher durch Fahrzeuge oder Fahrer, die von der Bahn abkommen, nicht gefährdet werden können.
- (2) Das Innenfeld darf nur bei Radrennen als Platzfläche benutzt werden; es muß ohne Betreten der Fahrbahn erreicht werden können. Überführungen sind nur zulässig, wenn Unterführungen nicht geschaffen werden können.
- (3) Das Tragwerk von Holzbahnen muß aus mindestens schwerentflammabaren Baustoffen bestehen. Umkleideräume, Abstellräume, Unterführungen nach Absatz 2 oder Garagen unter Fahrbahnen müssen von ihnen feuerbeständig abgetrennt sein.

Unterabschnitt 2 Verkehrsflächen

§ 90 Einritte, Umritte

- (1) Nicht den Besuchern dienende Zugänge zur Manege (Einritte) müssen mindestens durch Vorhänge geschlossen werden können. Die Vorhänge müssen aus mindestens schwerentflammabaren Stoffen bestehen und dürfen auf dem Boden nicht aufliegen.
- (2) Nicht den Besuchern dienende Flure, die Einritte untereinander und mit betrieblichen Nebenräumen verbinden (Umritte), müssen feuerbeständige Wände und Decken haben.

§ 91 Ringflure

- (1) Den Besuchern dienende Flure, die den Ringen zugeordnet sind und die zu notwendigen Treppen oder Ausgängen führen (Ringflure), müssen unmittelbar ins Freie oder in eigene, feuerbeständig umschlossene Treppenträume mit unmittelbarem Ausgang ins Freie führen. Die Ringflure müssen ins Freie führende Fenster oder Rauchabzugsöffnungen haben. Für die Rauchabzugsöffnungen gilt § 25 Abs. 6 entsprechend.

- (2) An einen Ringflur dürfen höchstens zwei Ringe zu je höchstens sechs Platzreihen angeschlossen sein. Ringe mit mehr als sechs Platzreihen müssen eigene Ringflure haben. Die Ausgänge des untersten Ringes dürfen nicht zur Spielfläche führen. Verbindungen zu den Ringfluren, die von Mitwirkenden benutzt werden, dürfen auf die Breite der Rettungswegen nicht angerechnet werden.

Unterabschnitt 3

Räume für Mitwirkende und Betriebsangehörige

§ 92 Räume für Sanitäter und Feuerwehrmänner

Für Sanitäter und Feuerwehrmänner müssen besondere Räume an geeigneter Stelle angeordnet sein.

§ 93 Magazine, Umkleieräume, Abotrräume

- (1) Für Magazine, Umkleieräume und Abotrräume gelten die Vorschriften des § 43.
- (2) Werden Turnhallen oder Spielhallen als Versammlungsräume benutzt, so müssen Türen zwischen den Hallen und den Umkleieräumen selbstschließend und mindestens feuerhemmend sein.

§ 94 Ställe, Futterkammern

- (1) Ställe und Futterkammern innerhalb von Versammlungsstätten müssen an Außenwänden liegen. Sie müssen gegen angrenzende Räume durch feuerbeständige Wände und Decken abgetrennt sein; Türen in diesen Wänden müssen selbstschließend und mindestens feuerhemmend sein. Abwurföffnungen und Abwurfschächte von Futterkammern müssen von feuerbeständigen Bauteilen umgeben sein und durch einen feuerbeständigen Feuerschutzabschluß abgeschlossen werden können. Abwurfschächte müssen bei außenseitiger Anordnung entlang der Außenwand selbsttätig schließende Klappen an der Einwurföffnung und an der Entnahmeöffnung haben.

- (2) Räume, in denen Käfige aufgestellt werden, sowie Ställe müssen mit öffentlichen Verkehrsflächen durch eigene Zu- und Abfahrten oder Durchfahrten verbunden sein. Die Vorschriften des § 3 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

Abschnitt 5

Versammlungsstätten mit nicht überdachten Spielflächen

§ 95 Anwendungsbereich

- (1) Für Versammlungsstätten mit nicht überdachten Spielflächen gelten die besonderen Anforderungen der §§ 96 bis 98.
- (2) Die Vorschriften der §§ 3 bis 33 und 106, 107 und 110 gelten sinngemäß, soweit in den §§ 96 bis 98 nichts anderes bestimmt ist. § 14 Abs. 1 gilt nur für die Teile der Anlage, die sich oberhalb der als Rettungswege dienenden Verkehrsflächen (§ 3 Abs. 1) befinden.

§ 96 Spielflächen

- (1) Erhöhte Spielflächen (Podien) dürfen mit ihren Fußböden höchstens 1,10 m über dem Boden des anschließenden Geländes liegen.
- (2) Podien müssen umwehrt sein. Ist dies wegen der Spielart nicht möglich, so muß eine freie Sicherheitsfläche von mindestens 1,25 m Breite zwischen der Außenkante des Podiums und der Platzfläche eingehalten sein.
- (3) Spielflächen für Eishockey müssen gegen die Platzflächen durch geschlossene und stoßfeste Banden abgetrennt sein. Die Banden müssen mindestens 1,15 m, höchstens jedoch 1,22 m, gemessen von der Eisoberfläche, hoch sein. An den Stirnseiten müssen sie auf der ganzen Breite, einschließlich der Rundungen, außerdem mindestens 3 m hohe Netze haben. Höhere Netze können verlangt werden, wenn dies zum Schutz der Besucher erforderlich ist.
- (4) Bei Kunsteisfeldern und Kunsteisbahnen, für deren Eisherstellung giftige oder ätzende Kältemittel oder solche Kältemittel verwendet werden, deren Gemische mit Luft brennbar oder explosibel sind, muß durch

bauliche Anordnung und technische Vorkehrungen dafür gesorgt sein, daß Personen nicht gefährdet werden können.

- (5) Die Szenenflächen von Freilichttheatern müssen an ihren von Besuchern abgekehrten Seiten abgeschrankt sein, soweit ihre Fußböden mehr als 50 cm über dem anschließenden Gelände liegen, nicht mit dem Gelände durch Stufen verbunden oder steiler als 1 : 1 abgebösch sind. Der Fußboden muß eben und darf nicht mehr als 15 vom Hundert geneigt sein. Die Zu- und Abgänge der Szenenfläche müssen feste Handläufe haben, soweit sie mehr als 15 vom Hundert geneigt sind.

§ 97 Platzflächen

Veränderliche Platzreihen, einschließlich zerlegbarer Tribünen und ähnlicher Anlagen, dürfen die zweifache Zahl, ortsfeste Platzreihen dürfen die dreifache Zahl der nach § 15 Abs. 2 zulässigen Sitzplätze haben.

§ 98 Verkehrsflächen

- (1) Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muß bei Freilichttheatern mindestens 1 m je 450, und bei Freiluftsportstätten mindestens 1 m je 750 der darauf angewiesenen Personen betragen; die Rettungswege müssen jedoch mindestens 1 m breit sein. Größere Breiten können verlangt werden, wenn die Führung der Rettungswege dies erfordert.
- (2) Stufen von Stufengängen dürfen nicht höher als 20 cm sein.

Abschnitt 6 Fliegende Bauten

§ 99 Anwendungsbereich

- (1) Für fliegende Bauten gelten die besonderen Anforderungen der §§ 100 bis 105.
- (2) Die Vorschriften der §§ 3 bis 33, 68, 83 bis 90, 92 und 93, 106, 107 und 110 gelten sinngemäß, soweit in den §§ 100 bis 105 nichts anderes bestimmt ist.

- (3) § 15 gilt mit der Maßgabe, daß die Sitzplätze (§ 15 Abs. 1 Satz 2) mindestens 44 cm breit sein müssen.

§ 100 Lichte Höhe

Räume müssen im Mittel mindestens 3 m und dürfen an keiner Stelle weniger als 2,30 m im Lichten hoch sein. In Räumen mit steil ansteigenden Platzreihen (§ 14 Abs. 2) muß eine lichte Höhe über der obersten Reihe von mindestens 2,80 m, in den Räumen mit Rauchverbot mindestens 2,30 m vorhanden sein. Bei Wanderzirkussen und ähnlichen baulichen Anlagen kann im Zuge der Rettungswege eine Durchgangshöhe von mindestens 2 m an den Außenwänden zugelassen werden.

§ 101 Ausgänge

Abweichend von § 22 Abs. 1 darf bei Versammlungsstätten ohne Reihenbestuhlung jeder Platz höchstens 30 m vom Ausgang entfernt sein, wenn die Platzflächen durch feste Abschränkungen in einzelne Flächen für höchstens 150 Personen unterteilt sind; mindestens eine Seite jeder abgeschränkten Fläche muß an einem Gang liegen, der zu einem Ausgang führt.

§ 102 Treppen

Treppen, deren oberste Stufe nicht höher als 2 m über dem Fußboden des Erdgeschosses oder über dem umgebenden Gelände liegt, müssen eine Auftrittsbreite von mindestens 28 cm haben; die Stufen dürfen nicht höher als 17 cm sein.

§ 103 Baustoffe und Bauteile

Die Baustoffe müssen mindestens schwerentflammbar sein; Bauteile aus Holz sowie Bedachungen, die höher als 2,30 m über begehbaren Flächen liegen, dürfen normal entflammbar sein; Holz muß gehobelt sein, Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar sein oder mit einem geprüften Schutzmittel schwerentflammbar gemacht sein. Im übrigen sind die bauaufsichtlichen Vorschriften über die Widerstandsfähigkeit von Bauteilen gegen Feuer nicht anzuwenden.

§ 104 Abspannvorrichtungen

Abspannvorrichtungen der Mastkonstruktionen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für die Seile notwendiger Flaschenzüge.

§ 105 Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen

- (1) Feuerlöscher müssen in ausreichender Zahl vorhanden und gut sichtbar angebracht sein.
- (2) In der Versammlungsstätte oder in unmittelbarer Nähe müssen Einrichtungen vorhanden sein, durch die im Gefahrenfall die Feuerwehr herbeigerufen und die Mitwirkenden und Betriebsangehörigen alarmiert werden können.

Abschnitt 7 Elektrische Anlagen

§ 106 Elektrische Anlagen

Die elektrischen Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben. Als anerkannte Regeln der Technik gelten die Bestimmungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission im DIN und VDE - DKE - (VDE-Bestimmungen).

§ 107 Sicherheitsbeleuchtung

- (1) In Versammlungsstätten muß eine Sicherheitsbeleuchtung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften vorhanden sein. Sie muß so beschaffen sein, daß sich Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können.
- (2) Eine Sicherheitsbeleuchtung muß vorhanden sein
 1. in Versammlungsräumen,
 2. auf Mittel- und Vollbühnen einschließlich der Bühnenerweiterungen,

3. in mehr als 20 m² großen Umkleideräumen und in den Bühnenbetriebsräumen, wie Probebühnen, Chor- und Balletttübungsräumen, Orchesterproberäumen, Stimmzimmern, Aufenthaltsräumen für Mitwirkende, in Werkstätten und Magazinen, soweit letztere zugleich als Arbeitsräume dienen und mit der Versammlungsstätte in baulichem Zusammenhang stehen,
 4. in Bildwerferräumen,
 5. in Schalträumen für Hauptverteilungen der elektrischen Anlagen,
 6. in Versammlungsstätten mit nicht überdachten Spielflächen, die während der Dunkelheit benutzt werden,
 7. in den Rettungswegen aus den unter Nummern 1 bis 6 genannten Räumen oder Anlagen.
- (3) Die Sicherheitsbeleuchtung muß eine vom Versorgungsnetz unabhängige, bei Ausfall des Netzstromes sich selbsttätig innerhalb einer Sekunde einschaltende Ersatzstromquelle haben, die für einen mindestens dreistündigen Betrieb der Sicherheitsbeleuchtung ausgelegt ist. Wenn zum Betrieb der Sicherheitsbeleuchtung auch noch ein selbsttätig anlaufendes Stromerzeugungsaggregat vorhanden ist, so genügt es, die Ersatzstromquelle nach Satz 1 für einen einstündigen Betrieb auszulegen. Bei Versammlungsstätten nach Absatz 2 Nr. 6 ist an Stelle der Ersatzstromquelle nach Satz 1 auch ein Stromerzeugungsaggregat zulässig, wenn es die Sicherheitsbeleuchtung während des Betriebes ständig speist.
- (4) Die Sicherheitsbeleuchtung muß, soweit die Räume nicht durch Tageslicht ausreichend erhellt sind, in Betrieb sein
1. in Versammlungsräumen einschließlich der Rettungswege vom Einlaß der Besucher ab,
 2. auf Bühnen und in den zugehörigen Räumen und Rettungswegen vom Beginn der Bühnenarbeiten ab.

Die Sicherheitsbeleuchtung muß in Betrieb bleiben, bis die Besucher, Mitwirkenden und Betriebsangehörigen die Versammlungsstätte verlassen haben.

- (5) Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung muß, in 85 cm Höhe über dem Fußboden gemessen, mindestens betragen
 1. in den Achsen der Rettungswege (§ 21 Abs.1, § 27 Abs.2), an den Bühnenausgängen und in den zugehörigen Bühnenräumen 1 lx,
 2. auf Bühnen und auf Szenenflächen 3 lx,
 3. in Manegen und auf Sportrennbahnen 15 lx,
 4. bei Versammlungsstätten mit nicht überdachten Spielflächen auch für die Stehplatzflächen der Besucher 1 lx.
- (6) In Räumen, die aus betrieblichen Gründen verdunkelt werden, wie in Zuschauerräumen von Theatern und Filmtheatern, auf Bühnen und Szenenflächen sowie in Manegen, muß die nach Absatz 5 geforderte Beleuchtungsstärke nach Ausfall des Netzstromes vorhanden sein. Solange das Netz der allgemeinen Beleuchtung nicht gestört ist, braucht in diesen Räumen die Sicherheitsbeleuchtung nur so weit in Betrieb zu sein, daß auch bei Verdunkelung mindestens die Türen, Gänge und Stufen erkennbar sind.
- (7) Bei Theatern und Filmtheatern mit nicht mehr als 200 Plätzen braucht in den Zuschauerräumen, deren Fußboden nicht mehr als 1 m über der als Rettungsweg dienenden Verkehrsfläche (§ 3 Abs. 1) hegt, die Sicherheitsbeleuchtung nur so bemessen zu sein, daß auch bei Verdunkelung mindestens die Türen, Gänge und Stufen erkennbar sind.

§ 108 Bühnenlichtstellwarten

- (1) Bühnenlichtstellwarten dürfen in Versammlungsräumen nicht aufgestellt sein, es sei denn, daß in ihnen nur Steuerstromkreise geschaltet werden.
- (2) Im Zuschauerhaus liegende Bühnenlichtstellwarten, in denen Verbraucherstromkreise unmittelbar geschaltet werden, müssen in besonderen Räumen untergebracht sein. Wände und Decken müssen mindestens feuerhemmend aus nichtbrennbaren Baustoffen sein. Die Türen müssen selbstschließend und mindestens feuerhemmend sein und die Aufschrift haben: „Zutritt für Unbefugte verboten“. Die Fenster gegen den Zuschauerraum müssen eine Verglasung haben, die ausreichend wider-

standsfähig gegen Feuer ist. Ein Fenster darf zum Öffnen eingerichtet sein.

- (3) Für Regleräume im Versammlungsraum gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 109 Aufzüge

Die Aufzüge für Rollstuhlfahrer (§ 27 Abs. 5) müssen an eine vom Versorgungsnetz unabhängige Ersatzstromquelle angeschlossen sein.

Abschnitt 8 Bauvorlagen

§ 110 Zusätzliche Bauvorlagen

- (1) Die Bauvorlagen müssen Angaben enthalten über
1. die Art der Nutzung,
 2. die Zahl der Besucher,
 3. die erforderlichen Rettungswege und ihre Abmessungen mit rechnerischem Nachweis.
- (2) Der Lageplan muß die Anordnung und den Verlauf der Rettungswege ins Freie und die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr enthalten.
- (3) In den Bauzeichnungen müssen die Räume besonders gekennzeichnet sein, für die eine Ausnahme vom Rauchverbot (§ 114) beantragt wird.
- (4) Die Anordnung der Sitz- und Stehplätze muß in einem besonderen Plan (Bestuhlungsplan) im Maßstab von mindestens 1 : 100 dargestellt sein. Sind verschiedene Platzanordnungen vorgesehen, so ist für jede ein besonderer Bestuhlungsplan vorzulegen.
- (5) Über elektrische Anlagen, über Anlagen für Beheizung, Lüftung und Wasserversorgung, über Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen sowie über elektrische und andere Sicherheitseinrichtungen sind besondere Zeichnungen und Beschreibungen vorzulegen.

Teil III

Betriebsvorschriften

(hier nicht abgedruckt)

Teil IV

Prüfungen, Ordnungswidrigkeiten, Schlußvorschriften

§ 128 Prüfungen

- (1) Regelmäßig zu prüfen sind in Zeitabständen von einem Jahr
 1. der Schutzvorhang,
von Sachverständigen,
 2. selbsttätige Feuerlöschanlagen mit über die Fläche verteilten Sprühdüsen, wie Sprinkleranlagen sowie sonstige selbsttätige Feuerlöschanlagen, Regen- und Berieselungsanlagen,
von Sachverständigen.
- (2) Regelmäßig zu prüfen sind in Zeitabständen von höchstens drei Jahren
 1. Löschwasserleitungen und Feuerlösch-Schlauchanschlußeinrichtungen
von der unteren Bauaufsichtsbehörde: an diesen Prüfungen ist die für die Hauptamtliche Brandschau zuständige Behörde zu beteiligen.
 2. Feuermelde- und Alarmeinrichtungen und Vorrichtungen, die Türen bei Raucheinwirkung freigeben
von Sachverständigen, es sei denn, daß andere amtliche Prüfungen durchgeführt werden,
 3. elektrische Anlagen von Versammlungsstätten
von Sachverständigen.
- (3) Regelmäßig zu prüfen sind in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren
 1. Lüftungsanlagen sowie Rauchabzugseinrichtungen
von Sachverständigen,

2. Blitzschutzanlagen

von einem sachverständigen Ingenieur oder Techniker einer einschlägigen Fachrichtung oder einem Meister eines einschlägigen Handwerks.

- (4) Die Einrichtungen nach den Absätzen 4 bis 3 sind auch vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach jeder wesentlichen Änderung zu prüfen. Die Kosten der Prüfungen nach den Absätzen 1 bis 3 und 4 Satz 4 trägt der Betreiber.
- (5) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fristen verkürzen, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Sie kann bei Schadenfällen oder wesentlichen Mängeln an Anlagen oder Einrichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 im Einzelfall weitere Prüfungen anordnen.
- (6) Für die Prüfungen hat der Betreiber die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten. Er hat den Sachverständigen den Zugang zu den Einrichtungen und Anlagen zu gestatten. Für die Prüfungen sind folgende Unterlagen erforderlich:
 1. für die elektrischen Anlagen
 - a) ein Schaltplan der allgemeinen Stromverteilung,
 - b) ein Schaltplan der Sicherheitsbeleuchtung,
 - c) ein in maßstäbliche Grundrißpläne aller Geschosse eingetragener Installationsplan, der erkennen läßt
 - aa) die Lage aller elektrischen Betriebsräume und Verteilungen,
 - bb) die Lage der Sicherheitsleuchten mit ihrer Nummernbezeichnung und Leistung in Watt,
 - cc) die Lage der Schaltstelle für die Sicherheitsbeleuchtung,
 - dd) die Lage der Bereichsschalter,
 - ee) die Lage vom „Schalter Bildwerferraum“,
 2. für die Lüftungsanlagen
 - a) Ausführungszeichnungen,
 - b) Bedienungs- und Wartungsanleitungen;

3. für Anlagen zur Beheizung, Rauchabführung und Lüftung, für Feuerlöscher-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen sowie für elektrische Sicherheitseinrichtungen sind auf Anforderung besondere Zeichnungen und Beschreibungen vorzulegen.
- (7) Unbeschadet der erforderlichen regelmäßigen Prüfung der technischen Anlagen und Einrichtungen hat die untere Bauaufsichtsbehörde
1. Versammlungsstätten mit Vollbühne mindestens einmal jährlich,
 2. Versammlungsstätten mit Mittel- und Kleinbühnen, mit Szenenflächen, Versammlungsstätten für Filmvorführungen sowie Versammlungsstätten mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1.000 Besuchern in Abständen von längstens drei Jahren,
 3. alle übrigen Versammlungsstätten in Abständen von längstens fünf Jahren
- zu prüfen. An der Prüfung sind die für die Hauptamtliche Brandschau zuständige Behörde und das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zu beteiligen. Dabei ist zu prüfen ob die Anlagen in einem den Anforderungen dieser Verordnung entsprechenden Zustand erhalten werden.
- (8) Die Überprüfungen nach Absatz 7 sind von den zuständigen Behörden des Bundes oder der Länder in eigener Verantwortung durchzuführen.

§ 129 Einstellen des Betriebes

Der Betreiber ist verpflichtet, den Betrieb der Versammlungsstätte einzustellen, wenn auch nur eine für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlage, Vorrichtung oder Einrichtung nicht betriebsfähig ist.

§ 130 Vorübergehende Verwendung von Räumen als Versammlungsstätten

- (1) Sollen Lichtspielvorführungen, Theateraufführungen, sonstige Schaustellungen oder ähnliche Veranstaltungen vor mehr als 100 Besuchern in Räumen durchgeführt werden, die nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, so ist dafür eine Genehmigung der unteren Bauaufsichtsbehörde notwendig. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Räume nur vorübergehend für diesen Zweck verwendet werden und

wenn Bedenken wegen des Brandschutzes und wegen Gefahren für Leben und Gesundheit der Besucher und Mitwirkenden nicht bestehen.

- (2) Die Betriebsvorschriften gelten entsprechend.

§ 131 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 91 Abs. 3 NBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 112 Abs. 1 Rettungswege während der Betriebszeit nicht freihält und bei Dunkelheit nicht beleuchtet;
2. entgegen § 112 Abs.3 Türen verschließt oder feststellt;
3. entgegen § 113 Abs. 1 Satz 1 Dekorationen, Möbel, Requisiten, Kleider und ähnliche Gegenstände auf der Bühne, den Bühnenerweiterungen oder den sonstigen Spielflächen aufbewahrt;
4. entgegen § 113 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5 andere als die dort genannten Stoffe verwendet;
5. entgegen § 113 Abs.4 Satz 2 andere als nicht brennbare Dekorationen oder Ausstattungsgegenstände und entgegen Satz 1, 3 und 4 andere als mindestens schwer entflammbare Dekorationen oder Ausstattungsgegenstände verwendet oder Möbel und Lampen aus brennbaren Stoffen an Zügen hochzieht;
6. entgegen § 114 Abs. 1, 3 und 4 raucht, offenes Feuer verwendet oder brennbare Flüssigkeiten lagert oder aufbewahrt;
7. entgegen § 118 während des Betriebes als Betreiber oder sein Beauftragter nicht anwesend ist;
8. entgegen § 119 Abs. 1 bis 3 den Betrieb von Bühnen, Szenenflächen oder Spielflächen zuläßt, ohne daß die in diesen Vorschriften genannten Personen anwesend sind;
9. entgegen § 119 Abs. 6 den Betrieb von Kunsteisfeldern und Kunsteisbahnen zuläßt, ohne daß eine mit der Anlage vertraute Person anwesend ist;
10. entgegen § 124 Abs. 2 Satz 2 die in dem Bestuhlungsplan festgelegte Ordnung ändert oder in dem Plan nicht vorgesehene Plätze schafft;

11. entgegen § 125 Abs. 1 im Versammlungsraum mehr Filmrollen als zulässig lagert;
12. entgegen § 127 Abs. 8 raucht, offenes Feuer verwendet, oder Zündhölzer, Feuerzeuge oder Kochgeräte benutzt;
13. entgegen § 128 Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 1 die vorgeschriebenen oder angeordneten Prüfungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen läßt;
14. entgegen § 129 den Betrieb der Versammlungsstätte nicht einstellt.

§ 132 Übergangsvorschriften

Versammlungsstätten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet wurden oder beim Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund einer Baugenehmigung errichtet werden dürfen, unterliegen den Anforderungen nach den §§ 111 bis 128. Die Fristen nach § 128 Abs. 1 bis 3 und 9 rechnen von dem Zeitpunkt, zu dem die Anlagen oder Einrichtungen zuletzt geprüft worden sind. Sind solche Prüfungen bisher nicht vorgenommen worden, so sind die Anlagen und Einrichtungen erstmals innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu prüfen.

§ 133 Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. Verordnung über die Beleuchtung und die elektrischen Anlagen in Versammlungsstätten vom 14. Juli 1964 (Nieders. GVBl. S. 168).
2. Verordnung über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen vom 26. September 1956 (Beilage zum Amtsblatt der Regierung in Hannover 1957 S. 21).

§ 134 Inkrafttreten




Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Hannover, den 9. Oktober 1978.





Der Niedersächsische Sozialminister

Schnipkoweit

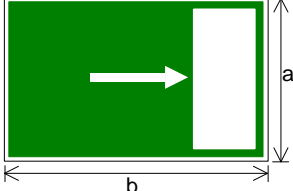
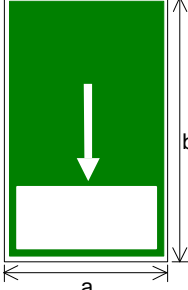
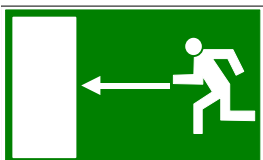
Anlage 1 Schilder zur Kennzeichnung baulicher Maßnahmen für Rollstuhlbenutzer nach DIN 18024 Teil 1

 <p>Bild 1</p>	Gebotszeichen für Rollstuhlbenutzer nach DIN 30600 Blatt 496	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Farben der Schilder blau DIN 825 Teil 1 ▪ Kontrastfarbe Symbole weiß ▪ Randmaße nach DIN 825 Teil 1
 <p>Bild 2</p>	Parkplatz	
 <p>Bild 3</p>	Richtungspfeil nur in Verbindung mit Bild 1 oder Bild 2	

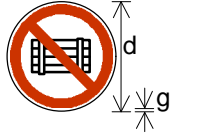
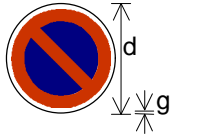
Anwendungsbeispiele

	Kennzeichnung von Türen für Rollstuhlbenutzer	
	Pkw-Stellplatz für Rollstuhlbenutzer	
 	Richtungsangabe zu Pkw-Stellplätzen für Rollstuhlbenutzer	
Schildgröße in mm a x b (DIN 825 Teil 1)	Rand in mm g	für Sichtweite bis
148 x 148	2,5	15 m
250 x 250	3	25 m
500 x 500	4	35 m

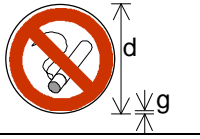
Anlage 2 Schilder zur Kennzeichnung der Rettungswege

	<p>Richtungsangabe rechts für Rettungsweg</p>	
	<p>AUSGANG (Über dem Ausgang anzubringen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Farben der Schilder grün DIN 4844 Teil 2 ▪ Kontrastfarbe Symbole weiß ▪ Randmaße nach DIN 825 Teil 1
	<p>Richtungsangabe links für Rettungsweg</p>	
<p>Schildgröße in mm a x b (DIN 825 Teil 1)</p>	<p>Ausführung</p>	<p>für Sichtweite bis</p>
<p>105 x 210</p>	<p>hinterleuchtet</p>	<p>15 m</p>
<p>148 x 297</p>	<p>beleuchtet</p>	
<p>210 x 420</p>	<p>hinterleuchtet</p>	<p>25 m</p>
<p>250 x 500</p>	<p>beleuchtet</p>	
<p>297 x 594</p>	<p>hinterleuchtet</p>	<p>35 m</p>
<p>420 x 841</p>	<p>beleuchtet</p>	

Anlage 3 Verbotsschilder auf Rettungswegen im Freien

	Lagern von Gegenständen auf Rettungswegen im Freien verboten	<ul style="list-style-type: none"> Farbe des Schildes und Rand weiß Kontrastfarbe für Symbol schwarz Verbotszeichen rot DIN 4844 Teil 2
	Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Rettungswegen im Freien verboten (nach StVO)	<ul style="list-style-type: none"> Farbe des Schildes blau DIN 4844 Teil 2 Rand weiß Verbotszeichen rot DIN 4844 Teil 2
Schildgröße in mm d (DIN 825 Teil 2)	Rand in mm g	für Sichtweiten bis
160	3	15 m
250	3	25 m
400	4	35 m

Anlage 4 Verbotsschilder zur Brandverhütung

	Rauchen verboten	<ul style="list-style-type: none"> Farbe des Schildes und Rand weiß Kontrastfarbe für Symbol schwarz Verbotszeichen rot DIN 4844 Teil 2 Randmaße nach DIN 825 Blatt 2
Schildgröße in mm d	Rand in mm g	für Sichtweiten bis
160	3	15 m
250	3	25 m
350	4	35 m

